

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/271/2026	5
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 30.01.2026 13/271/2026	6
TOP Ö 8.2 Städtepartnerschaft Erlangen-Besiktas: Bericht über das Projekt ORTAK zum Katastrophenschutz in der Zeitschrift „Europa kommunal“ der RGRE 6/2025	
Mitteilung zur Kenntnis 13/270/2026	7
ORTAK-RGRE-Erlangen 13/270/2026	9
TOP Ö 8.3 Abschluss Bürgerinnenversammlung 2025	
Mitteilung zur Kenntnis Gst/006/2026	12
TOP Ö 9 Umbenennung bzw. Neueinteilung Wahlkreis "Bachfeld"; Antrag 220/2025 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck	
Beschlussvorlage 13/269/2026	13
Antrag Nr. 220/2025 13/269/2026	16
TOP Ö 10 Strategieplan LGBTQIA*	
Beschlussvorlage 13-3/141/2026	17
Strategieplan LGBTQIA der Stadt Erlangen 13-3/141/2026	20
TOP Ö 11 Bericht zur Situation des Wochenmarktes - Antrag der Grünen-Liste-Fraktion Nr. 021/2025 vom 10.03.2025	
Beschlussvorlage 233/007/2026	34
Fraktionsantrag Grünen Liste 021/2025 233/007/2026	37
TOP Ö 12 Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung	
Beschlussvorlage BTM/117/2026	38
Anlage 1 Neufassung der Verbandssatzung (Entwurf) BTM/117/2026	41
Anlage 2 Vergleich der aktuellen Verbandssatzung mit der Neufassung (Synopsis) BTM/117/2026	54
TOP Ö 13.1 Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 521K.500 "Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze"	
Vorlage Mittelbereitstellung 63/137/2026	72
TOP Ö 14 Änderung der Öffnungszeiten des Servicebüros der Volkshochschule (Amt 43)	
Beschlussvorlage 112/171/2026	75
TOP Ö 15 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen	
Beschlussvorlage 30/133/2026	78
Änderungssatzung Anlage 1 30/133/2026	80
Satzungsgegenüberstellung Anlage 2 30/133/2026	81
TOP Ö 16 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte	
Beschlussvorlage 30/134/2026	82
Anlage 1 Satzungsentwurf 30/134/2026	83
Anlage 2 Plan Orts- und Stadtteilbeiräte 30/134/2026	84
TOP Ö 17 Neuerlass der Gleichstellungssatzung	
Beschlussvorlage 30/135/2026	85
Anlage Entwurf Satzung 30/135/2026	86

TOP Ö 18 Antrag Nr. 054/2025 der SPD Fraktion: Prüfung und Vereinfachung kommunaler Satzungen	
Beschlussvorlage 30/124/2025	88
SPD-Fraktionsantrag 054/2025 30/124/2025	90
TOP Ö 19 Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichts Antrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm	
Beschlussvorlage 40/268/2026	92
FA 096_2025_SPD_Finanzierung des kommunalen Eigenanteils SCP 40/268/2026	96
Förderrichtlinie SC-I-R 40/268/2026	97
TOP Ö 20.1 Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion - Weg von Microsoft - hin zu einer rechtskonformen Open Source Lösung	
Mitteilung zur Kenntnis 17/043/2026	104
Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion - Open Source 17/043/2026	106

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 11.02.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/271/2026
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Städtepartnerschaft Erlangen-Besiktas: Bericht über das Projekt ORTAK zum Katastrophenschutz in der Zeitschrift „Europa kommunal“ der RGRE 6/2025 | 13/270/2026
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Abschluss Bürgerinnenversammlung 2025 | Gst/006/2026
Kenntnisnahme |
| 9. | Umbenennung bzw. Neueinteilung Wahlkreis "Bachfeld"; Antrag 220/2025 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck | 13/269/2026
Beschluss |
| 10. | Strategieplan LGBTQIA* | 13-3/141/2026
Beschluss |
| 11. | Bericht zur Situation des Wochenmarktes - Antrag der Grünen-Liste-Fraktion Nr. 021/2025 vom 10.03.2025 | 233/007/2026
Beschluss |
| 12. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung | BTM/117/2026
Gutachten |
| 13. | Mittelbereitstellungen | |
| 13.1. | Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 521K.500 "Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze" | 63/137/2026
Beschluss |

14.	Änderung der Öffnungszeiten des Servicebüros der Volkshochschule (Amt 43)	112/171/2026 Beschluss
15.	Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen	30/133/2026 Gutachten
16.	Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte	30/134/2026 Gutachten
17.	Neuerlass der Gleichstellungssatzung	30/135/2026 Gutachten
18.	Antrag Nr. 054/2025 der SPD -Fraktion: Prüfung und Vereinfachung kommunaler Satzungen	30/124/2025 Beschluss
19.	Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm	40/268/2026 Gutachten
20.	Anfragen	
20.1.	Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion - Weg von Microsoft - hin zu einer rechtskonformen Open Source Lösung	17/043/2026 Beschluss

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 3. Februar 2026

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/271/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 30.01.2026 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 02/2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 30.01.2026

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
021/2025	10.03.2025	Grüne Liste	Bericht zur Situation des Wochenmarkts	II/23	Einbringung am 11.02.2026
054/2025	20.05.2025	SPD	Antrag: Prüfung und Vereinfachung kommunaler Satzungen	III/30	Dabei handelt es sich um ca. 100 Satzungen, die überprüft werden müssen; das nimmt sehr viel Zeit in Anspruch.
058/2025	02.06.2025	SPD	Antrag: Akademische Allianz – bedrohten und diskriminierten Studierenden und Wissenschaftler:innen eine Chance geben!	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
065/2025	30.06.2025	SPD, Grüne Liste, Erlanger Linke, FWG, Klimaliste	Antrag: Vergaberichtlinie der Stadt Erlangen anpassen – Tarifstandards und Mindestlohn sichern	III/30	In Bearbeitung
067/2025	01.07.2025	Grüne Liste	Antrag: familienfreundliche Stadtratsarbeit	Ref. OMB/13	In Bearbeitung
095/2025	07.10.2025	Jugendparlament	Satzungsänderung für eine Onlinewahl	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
197/2025	16.10.2025	SPD	Antrag: Lange Nacht der Demokratie	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
206/2025	13.11.2025	SPD	Antrag: Bußgelder Abfallverstöße erhöhen - Beispiel Frankfurt a. M.	III/30	In Bearbeitung
220/2025	26.11.2025	Stadtteilbeirat Anger/Bruck	Umbenennung bzw. Neueinteilung Stimmbezirk Bachfeld	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM 13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/270/2026

Städtepartnerschaft Erlangen-Besiktas: Bericht über das Projekt ORTAK zum Katastrophenschutz in der Zeitschrift „Europa kommunal“, der RGRE 6/2025

Beratungsfolge

Termin

N/Ö Vorlagenart

Abstimmung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss 11.02.2026 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In den Jahren 2024 und 2025 konnte 13-3 mit Fördermitteln in Höhe von rund 23.000,- € aus dem Programm ORTAK (türkisch für Gemeinsam) von SKEW/Engagement Global und der Mercator-Stiftung zwei Fachaustausche im Bereich Katastrophenschutz/Erdbebenhilfe zwischen Erlangen und Besiktas realisieren.

Beide Austausch wurden dokumentiert, das Video steht hier zur Verfügung:

<https://youtu.be/dlna1WOiA7M>

Europa kommunal, die Zeitschrift des RGRE/Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion wird die Ausgabe 6/2025 dem Thema Katastrophenschutz widmen und hat 13-3 um einen Artikel dazu gebeten (Anlage).

Kurzer Rückblick:

Eine Delegation aus der Partnerstadt Beşiktaş erhielt im September 2024 in Erlangen wertvolle Einblicke in die Strukturen des haupt- und ehrenamtlichen Katastrophenschutzes in Erlangen. Beim Gegenbesuch in Besiktas wurden verschiedene Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz mit Fokus auf Erdbeben vorgestellt: Die Stadtverwaltung unterhält einen Erdbebenpark, in dem sich auch die kommunale Koordinierungsstelle für den Katastrophenschutz befindet. In Beşiktaş gibt es weitere 60 Grünanlagen, die der Bevölkerung als Treffpunkte im Falle eines Erdbebens dienen.

Weiter hat Beşiktaş bereits vor einigen Jahren mit dem Aufbau einer Suchhundestaffel begonnen. Aktuell werden zwei Hunde in einem Trainingsgelände von AFAD, der Provinzdirektion für Katastrophen- und Notfälle Istanbul ausgebildet. Insgesamt gibt es türkeiweit 81 ausgebildete Such- und Trümmerhunde, 20 davon in Istanbul. Die türkische Seite äußerte die dringende Bitte an die international erfahrene Hundetrainerin des BRK, im nächsten Jahr einen einwöchigen Trainingsworkshop in Istanbul einzuplanen.

Bei einem Treffen mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Beşiktaş, die sich mit verschiedenen Aspekten des Katastrophenschutzes befassen, wurde der nachdrückliche Wunsch nach einem Austausch mit den ehrenamtlichen Blaulichtorganisationen in Erlangen geäußert.

Kurzer Ausblick:

13-3 arbeitet aktuell an einem Folgeantrag bei ORTAK für das Jahr 2026 um eine Fortführung des Austauschs zu ermöglichen.

Anlagen: Presseartikel aus „Europa kommunal“ 6/2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Erlangen und Beşiktaş arbeiten beim Katastrophenschutz zusammen:

Eine Partnerschaft, die Leben retten hilft

Bereits in den Anfangsjahren der Städtepartnerschaft zwischen Erlangen und Beşiktaş, einem Bezirk von Istanbul, entstand die Idee, zur Ausbildung einer Suchhundestaffel zusammenzuarbeiten. Istanbul gilt als ein hochgefährdetes Erdbebengebiet, die Katastrophenschutzpläne haben seinerzeit keine Suchhunde eingeschlossen. Dies hat sich in den letzten Jahren geändert und nach dem schweren Erdbeben 2023 im Südosten der Türkei vereinbarten die beiden Kommunen eine Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz und beim Aufbau einer Suchhundestaffel.

Ein Beitrag von
Silvia Klein

Die durch die Stiftung Mercator geförderte deutsch-türkische Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialogs **ORTAK** der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) bei Engagement Global kam zur richtigen Zeit: Durch deren finanzielle Unterstützung konnten im September 2024 und im April 2025 Austausche von Fachkräften beider Städte durchgeführt werden. Was als fachlicher Austausch begann, hat sich zu einem wichtigen Baustein der Partnerschaft entwickelt. Bei den Treffen in Erlangen und Beşiktaş zeigte sich schnell, dass beide Seiten vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Erdbeben, Gebäudeeinstürze, Brände und Hochwasser sind Einsatzlagen, in denen gut ausgebildete Suchhunde und eingespielte Teams überlebenswichtig sein können. In diesem Umfeld profitierten die Teilnehmenden intensiv voneinander. Erlanger Einsatzkräfte brachten ihre Expertise im technischen Katastrophenschutz ein, die Fachleute aus Beşiktaş steuerten ihre umfassende Erfahrung aus einer Region mit hoher seismischer Aktivität bei.

Katastrophenschutz in Erlangen

Beim Erfahrungsaustausch in Erlangen erhielten Expertinnen und Experten des Katastrophen- und Zivilschutzes der Stadt-



Foto: Bülent Bayraktar

Dr. Melanie Schulz-Drost, Trümmerhundetrainerin des Bayerischen Roten Kreuzes, und ihre Kollegen aus Beşiktaş, sind sich einig, wie wichtig der Einsatz von Suchhunden bei einem Erdbeben ist

verwaltung Beşiktaş umfassende Einblicke in die Arbeit ihrer Erlanger Kolleginnen und Kollegen. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die Feuerwehr, das Technische Hilfswerk sowie das Bayerische Rote Kreuz mit der Landesfachdienststelle Rettungshundearbeit, der Arbeiter-Samariter-Bund und die DLRG öffneten ihre Wachen und erläuterten ihre Einsatzkonzepte. Im Mittelpunkt standen Fragen zur Infrastruktur, Notfallplanung, Information der Bevölkerung und zur Vernetzung. Die Fachkräfte diskutierten zudem, wie sich künftige Krisen durch eine engere Zusammenarbeit besser bewältigen lassen.

Zur Autorin:

Silvia Klein leitet das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen der Stadt Erlangen.



Foto: Bülent Bayraktar

Während sich der Katastrophenschutz in Erlangen angesichts des Klimawandels vor allem auf Überflutungen und Waldbrände vorbereitet, richtet Beşiktaş seinen Fokus auf das erwartete schwere Erdbeben im Großraum Istanbul, das Fachleute in den kommenden Jahren prognostizieren.

Suchhunde – wichtige Helfer im Katastrophenfall

Der zweite Schwerpunkt des Austauschs widmete sich dem Aufbau einer Suchhundestaffel in Beşiktaş. Die Metropole Istanbul mit einer Bevölkerung von rund 17 Millionen Menschen gilt als eine der erdbebengefährdetsten Regionen weltweit. Fachleute rechnen bis 2050 mit einem Beben der Stärke 7,2 – ein Szenario, in dem speziell ausgebildete Trümmersuchhunde eine zentrale Rolle spielen.

Beşiktaş hat inzwischen drei Trainerinnen und Trainer für Trümmersuchhunde qualifiziert. Zwei von ihnen nutzten ihren Aufenthalt in Erlangen, um im Ausbildungszentrum für Suchhunde des BRK ihre Kenntnisse in mehrtägigen Workshops zu vertiefen. Dabei standen die Ausbildungsmethodik und die Anforderungen an unterschiedliche Suchhundtypen wie Mantrailer, Flächensuchhunde und Trümmersuchhunde im Mittelpunkt. Während die Erlanger Einsatzkräfte vor allem auf die Suche nach vermissten Personen im urbanen Raum und in der Natur spezialisiert sind, konzentrieren sich die Fachleute aus Beşiktaş auf das Auffinden Verschütteter in eingestürzten Gebäuden nach einem Erdbeben.

Ehrenamtliches Engagement im Fokus

Beeindruckt zeigten sich die türkischen Fachleute von den ausgeprägten ehrenamtlichen Strukturen im deutschen Rettungswesen und Katastrophenschutz. Staatliche



Foto: Bülent Bayraktar

Bild links: Fachleute aus Erlangen und Beşiktaş diskutieren, wie sich die Kommunen auf den Katastrophenfall vorbereiten

Bild rechts: In Beşiktaş erfahren die Gäste aus Erlangen, wie groß die Gefahr eines Erdbebens in der Millionenstadt Istanbul ist

Fördermechanismen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie klare Regelungen zur Freistellung und Entsendung von Einsatzkräften, wie sie in Deutschland üblich sind, existieren in der Türkei in diesem Umfang nicht. Eine direkte Übertragung ist daher nur bedingt möglich. Dennoch wurden Ideen zur Motivation und Nachwuchsgewinnung intensiv mit den deutschen Partnerinnen und Partnern diskutiert.

Partnerschafts-Engagement

Jugend, Kunst und Kultur

Die Kooperation im Katastrophenschutz bildet eine neue Facette der Partnerschaftsarbeit mit Beşiktaş, die sich bisher vor allem durch vier langjährige Schulpartnerschaften sowie Austausche im Bereich Kunst und Kultur auszeichnete. Bürgerreisen zur modernen Kunst nach Beşiktaş und Istanbul fanden bis vor einigen Jahren großen Anklang in der Bevölkerung. Der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Erlangen – Beşiktaş ERBES e.V. setzte in den vergangenen Jahren mit Ausstellungen von jungen Künstlerinnen aus der Partnerstadt und der Gesprächsreihe „Beşiktaş-Divan“ neue Impulse. Aktuell führt ERBES ein von der deutsch-türkischen Kulturbrücke gefördertes Projekt mit Studierenden aus beiden Städten zur Beteiligung von jungen Menschen in Umweltschutz und Nachhaltigkeit durch und bleibt damit am Puls der Zeit.

Ein Garant für die Fortführung der Aktivitäten auch in schwierigen Zeiten ist neben den Beziehungen der beiden Verwaltungen ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk von Kontakten in der Zivilgesellschaft in Beşiktaş.



Foto: Büllent Bayraktar

In Beşiktaş traf die Delegation aus Erlangen drei Nichtregierungsorganisationen

Austausch in Beşiktaş

Beim Erfahrungsaustausch in Beşiktaş erhielten die Mitarbeitenden des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Erlangen und die ehrenamtliche Trümmerhundetrainerin des BRK umfangreiche Einblicke in die Organisation, Arbeitsweise, Zuständigkeiten, Notfallpläne und Ausstattung des Direktorats für Katastrophenschutz der Stadt Beşiktaş. Von besonderem Interesse war die intensive Informationstätigkeit der Stadtverwaltung. In den vergangenen Jahren wurden bereits 17.000 von 23.000 Schülerinnen und Schülern in Beşiktaş für den Katastrophenfall geschult. Eine Nichtregierungsorganisation ist zusätzlich mit einem Märchenprojekt zum Thema Katastrophenschutz in Schulen aktiv. Für die Bevölkerung existieren verschiedene Informationsangebote wie Broschüren und Hinweistafeln mit QR-Codes. Weitere digitale Informationen sind im Aufbau.

Mehr Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Organisationen

Die Einblicke in die Arbeit von drei zivilgesellschaftlichen Organisationen und Vereinen ergaben vielfältige Ansatzpunkte für eine künftige Zusammenarbeit. Alle drei Organisationen äußerten den nachdrücklichen Wunsch, sich in Erlangen über die Arbeitsweise, Arbeitsbedingungen und Ausstattung der ehrenamtlichen Blaulichtorganisationen zu informieren und über mögliche Kooperationen auszutauschen. Nachdem bei der Besichtigung der technischen Ausstattung der Organisation BUSAR hydraulische Rettungsgeräte einer Erlanger Firma gezeigt wurden, erklärte sich die Stadt Erlangen bereit, sich um Sponsoring zu bemühen, um den

Verein mit dringend benötigtem Gerät dieser Firma zu unterstützen.

Nach der intensiven Arbeit der langjährig und international erfahrenen Trümmerhundetrainerin des BRK mit ihrem türkischen Kollegen äußerte die türkische Seite die dringende Bitte, sie im kommenden Jahr für einen einwöchigen Workshop an verschiedenen Trainingsgeländen für Trümmerhunde in Istanbul zu gewinnen.

Fruchtbarer Austausch

Die Expertinnen und Experten beider Städte lernten voneinander neue Methoden und entwickelten ein tiefes Verständnis für die Arbeitsweisen der jeweiligen Partner. Beide Seiten beschrieben die Begegnungen auf Augenhöhe, den gegenseitigen Respekt und den dadurch ermöglichten Aufbau von Beziehung und Vertrauen als eine wesentliche Voraussetzung für eine schnelle und effektive Zusammenarbeit im Katastrophenfall. Das gemeinsame Erleben des Erdbebens am 23. April 2025 in Beşiktaş unterstrich die gewünschte Fortsetzung der Zusammenarbeit im Katastrophenschutz eindringlich. ■

Infos

Video über die Austausche im Rahmen des Projekts:

☞ <http://www.youtube.com/watch?v=dlna-1WOiA7M>

ORTAK – Deutsch-türkische Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialogs:

☞ <https://skew.engagement-global.de/ortak-deutsch-tuerkische-initiative-zur-foerderung-des-kommunalen-fachdialoges.html>

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/ 13-3/GST

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
Gst/006/2026

Abschluss Bürgerinnenversammlung 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Abschluss der Bürgerinnenversammlung vom 26. März 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Das Bürgermeister- und Presseamt hat alle Anliegen, soweit nicht schon direkt in der Bürgerinnenversammlung beantwortet, abschließend bearbeitet.

Die Anliegen wurden entweder direkt durch die Fachbereiche oder durch das Bürgermeister- und Presseamt erledigt.

Eine Einsichtnahme zu einzelnen Anliegen ist in Amt 13-3, Gleichstellungsstelle, möglich.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/269/2026

Umbenennung bzw. Neueinteilung Wahlkreis "Bachfeld"; Antrag 220/2025 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Stadtteilbeirat Anger/Bruck

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 220/2025 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck ist erledigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtteilbeirat beantragt den Wahlkreis „Bachfeld“ in „Bruck“ umzubenennen bzw. eine Neueinteilung mit passenden Bezeichnungen vorzunehmen. Dabei soll das neue Siemens-Quartier einbezogen werden.

Für die weitere Bearbeitung des Antrags erfolgt eine Klarstellung: Einen „Wahlkreis Bachfeld“ gibt es nicht, der Wahlkreis heißt Erlangen. Gemeint sind hier im Antrag die Wahl- bzw. Stimmbezirke.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stimmbezirke orientieren sich nach den statistischen Bezirken der Stadt, deren Namen seinerzeit vom Stadtrat beschlossen wurden. Die Stimmbezirke sind nur während einer Wahl relevante Gebietseinteilungen, die außerhalb des Wahlkontextes keine Relevanz haben und daher auch nicht identitätsstiftend sein können. Jegliche Zahlen und Daten, die die kommunale Statistikstelle auf kleinräumiger Ebene veröffentlicht, beziehen sich auf diese statistischen Bezirke.

Die Gemarkung Bruck umfasst ungefähr die Statistischen Bezirke 42 (Schönfeld), 44 (Bachfeld) und 45 (Bierlach). Durch die Neueinteilung der Stimmbezirke für die Kommunalwahl 2026 ergeben sich folgende neun Stimmbezirke:

- 420 Schönfeld-West
- 421 Schönfeld-Mitte
- 422 Schönfeld-Ost
- 440 Bachfeld-Nordwest
- 441 Bachfeld-Nordost

442 Bachfeld-Süd
450 Bierlach-Nord
451 Bierlach-Südost
452 Bierlach-Südwest

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Falls eine Umbenennung der statistischen Bezirke angestrebt werden sollte, müsste dies bei allen drei betroffenen Statistischen Bezirken geprüft werden. Allein den Bezirk Bachfeld in Bruck umzubenennen wäre wahrscheinlich den Bewohner*innen der statistischen Bezirke Schönfeld und Bierlach gegenüber ungeeignet.

Ein Einbezug des neuen Siemens-Quartier macht zum aktuellen Zeitpunkt keinen Sinn, da sich dieses erst in Planung befindet und zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2026 noch keine Relevanz hat. Nach dessen Fertigstellung und Zuordnung zur Systematik der Statistischen Bezirke kann jedoch geprüft werden, ob die oben genannten statistischen Bezirke gegebenenfalls umbenannt werden sollten. Das hätte dann bei nachfolgenden Wahlen entsprechende Auswirkungen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 220/2025 des Stadtteilbeirats Anger/Bruck

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	26.11.2025
Antragsnr.:	220/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM / 13
mit Referat:	

OBM/13-2/Ry001 Tel. 198

Erlangen, 26. November 2025

**Anträge an die Stadtratsgremien;
Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters;
3. Sitzung des Stadtteilbeirates Anger/Bruck vom 21. Oktober 2025**

- I. Gemäß §2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte können die Stadtteilbeiräte in allen den Stadtteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Anträge stellen. Die Anträge der Stadtteilbeiräte können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Stadtteilbeirates Anger/Bruck, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

Antrag TOP 4 der Niederschrift

Bürgeranliegen

Der Stadtteilbeirat **stellt einstimmig den Antrag**, den Wahlkreis „Bachfeld“ in „Bruck“ umzubenennen beziehungsweise eine Neueinteilung mit passenden Bezeichnungen vorzunehmen. Dabei soll das neue Siemens-Quartier einbezogen werden.

- II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Stadtteilbeirates; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.
- III. Kopie z. V.
i.A.
Maroke

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBm/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/141/2026

Strategieplan LGBTQIA*

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für den Arbeitsbereich LGBTQIA*-Anliegen im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen wird der vorliegende „Strategieplan LGBTQIA**“ als Arbeitsgrundlage für die kommenden 5 Jahre beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die strategische und operative Ausrichtung des Arbeitsbereichs LGBTQIA*-Anliegen im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt soll durch den vorliegenden Plan strategisch auf Wirkungsziele ausgerichtet werden. Wirkungsziele meinen dabei die konkret angestrebten strukturellen (und gesellschaftlichen) Veränderungen, an denen sich nachfolgend strategische Ziele und Maßnahmen orientieren können.

Nachdem der Arbeitsbereich im Jahr 2017 eingerichtet und seitdem intern weiterentwickelt wurde, soll der vorliegende Strategieplan dessen ziel- und wirkungsorientierte Ausrichtung stärken.

Die Bedarfe und Belange queerer Menschen in Erlangen sollen so transparent, passgenau und nachhaltig adressiert werden. Damit verfolgt die Stadt Erlangen auch die Umsetzung der Werte und Ziele aus der „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“, deren Unterzeichnung der Stadtrat im September 2025 beschlossen hatte (insbes. Der Einsatz für „gleiche Teilhabe, gleiche Chancen und ein Leben frei von Diskriminierung für alle als Grundlage für soziale Gerechtigkeit“).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der „Strategieplan LGBTQIA**“ umfasst drei Wirkungsziele, die für den Arbeitsbereich LGBTQIA*-Anliegen, aber auch fachübergreifend das Verwaltungshandeln daran ausrichten soll, die Gleichberechtigung und Verbesserung der Lebensbedingungen queerer Menschen in Erlangen voranzubringen. Sie sind jeweils mit strategischen Zielen unterlegt, die die Wirkungsziele spezifizieren und zur Orientierung für das Verwaltungshandeln dienen sollen. Den strategischen Zielen sind dabei exemplarisch Maßnahmen/Handlungsziele zugeordnet.

Der Strategieplan bietet einen inhaltlichen Rahmen für den Arbeitsbereich in den kommenden Jahren; im Hinblick auf angespannte Haushalte wurde dabei bewusst davon abgesehen, haushaltswirksame Maßnahmen zu formulieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konkrete Umsetzung der Wirkungsziele sowie der strategischen Unterziele durch Maßnahmen wird fortlaufend im jährlichen Arbeitsprogramm von Amt 13 fortgeschrieben. Der Arbeitsbereich LGBTQIA*-Anliegen wird wie bisher gemeinsam durch die Gleichstellungsstelle und die Sachbearbeitung Diversity Management fortgeschrieben und umgesetzt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

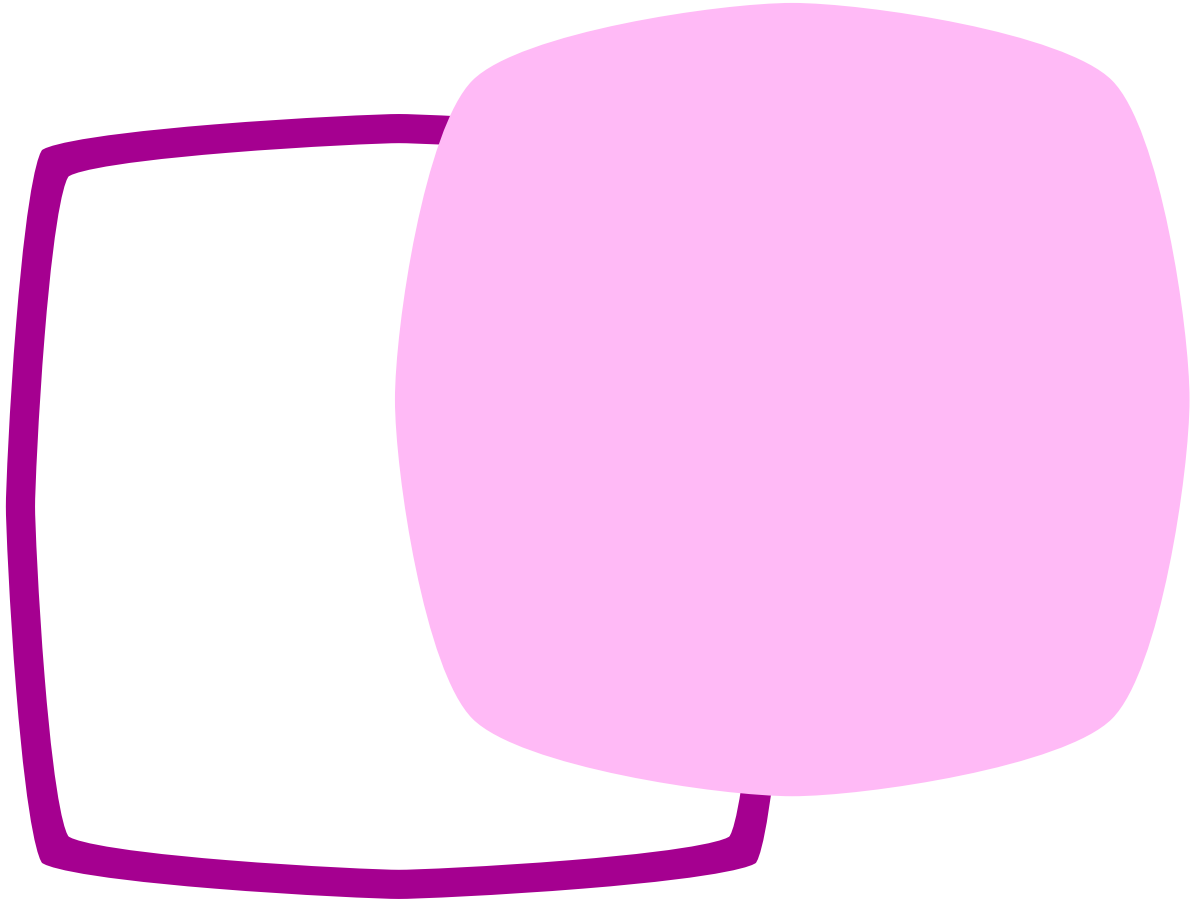
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Strategieplan LGBTQIA* der Stadt Erlangen



Inhalt

Inhalt 2

1	Queeres Leben in Erlangen	3
1.1	Aktivitäten des Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen im Bereich LGBTQIA*-Anliegen	4
1.2	Ausgangspunkt kommunaler Arbeit im Bereich LGBTQIA*	5
2	Grundlagen und Wirkungsziele des Strategieplanes LGBTQIA*	7
2.1	Wirkungsorientierung	7
2.2	Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess	8
3	Wirkungsziele und strategische Ziele für LGBTQIA* der Stadt Erlangen	9
3.1	Die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten findet breite gesellschaftliche Akzeptanz.	9
3.2	Die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen ist durch allgemeine und spezialisierte Angebote sichergestellt.	11
3.3	Die Belange von LGBTQIA* sind Bestandteil kommunaler Entscheidungsprozesse.	12
4	Umsetzung und Evaluation des Strategieplanes LGBTQIA*	13
5	Impressum	14

1 Queeres Leben in Erlangen

Queeres Leben in Erlangen ist in den letzten Jahren sichtbarer geworden und gehört zunehmend zum Alltag in Erlangen. Bundesweiten Befragungen nach verstehen sich 11 Prozent der Menschen in Deutschland als LGBTQIA* (englische Abkürzung für lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter, queer sowie asexuell/aromantisch).¹ Übertragen auf Erlangen kann von ca. 12 000 queeren Personen ausgegangen werden.

Nachdem in Erlangen und Umgebung bereits Gruppen und Vereine mit dem Ziel der Selbstorganisation und Interessensvertretung aktiv waren, gründete sich im Jahr 2019 in Erlangen der Verein #MakeYourTownQueer e.V. Seit diesem Jahr existieren auch die beiden Jugendgruppen QueErlangen und der Queere Jugendtreff Kuh. Ab dem Jahr 2020 führt #MakeYourTownQueer e.V. jährlich den Erlanger Christofer Street Day (CSD) mit den zugehörigen Pride Weeks als Veranstaltungsprogramm durch. Der Erlanger CSD hat sich mittlerweile zur größten regelmäßigen Kundgebung in der Stadt entwickelt (ca. 4000 Teilnehmende im Jahr 2025).

Im Herbst 2024 nahm das Queere Zentrum Erlangen seinen Betrieb auf. Über 10 Gruppen und Vereine nutzen das Zentrum mittlerweile intensiv. Das Queere Zentrum selbst bietet zudem Beratung, Jugendarbeit, Veranstaltungen und Kulturevents sowie Austausch untereinander und mit Unterstützenden an.

¹ „Mehr als jeder zehnte Deutsche (11%) definiert sich selbst als Teil der LGBT+-Community. Drei Prozent fühlen sich zum selben Geschlecht hingezogen, weitere vier Prozent sind laut eigener Aussage bisexuell. Jeweils ein Prozent der Bevölkerung beschreibt sich selbst als pansexuell/omnisexuell oder asexuell. Vier Prozent der Bundesbürger:innen geben an, sich nicht als männlich oder weiblich, sondern als transgener, nicht-binär, nicht geschlechtskonform oder genderfluid zu identifizieren.“ (Ipsos 2023: [Pride Studie: Sinkende Unterstützung für LGBT+-Rechte](#))

1.1 **Aktivitäten des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen im Bereich LGBTQIA*-Anliegen**

Ab dem Jahr 2015 fand ein fachlicher Austausch in der Metropolregion Nürnberg zwischen kommunalen Vertreter*innen, Hochschule und Zivilgesellschaft im Rahmen eines Arbeitskreises statt. Die Einführung des Arbeitsbereiches SOGI (Sexuelle Orientierung und Geschlechtliche Identität) im Jahr 2017 im Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen war ein bedeutsamer institutioneller Schritt für die gleichgestellte Teilhabe und den Abbau von Barrieren für queere Personen in Erlangen. Der Arbeitsbereich wurde zwischenzeitlich in „LGBTQIA*-Anliegen“ umbenannt, nachdem diese Abkürzung größere Bekanntheit erhielt. Der Arbeitsbereich ist als Querschnittsaufgabe gleichermaßen bei der Gleichstellungsstelle und dem Diversity Management angesiedelt. Er umfasst insbesondere die (strategische) Unterstützung der queeren Community, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Öffnung städtischer Angebote, Beratung städtischer Dienststellen sowie von Einzelpersonen. Regelmäßig ist seit dem Jahr 2017 das Hissen einer Regenbogenfahne am Rathaus etwa zum Erlanger Christopher Street Days und die Beteiligung beim CSD-Rahmenprogramm, etwa durch den dazugehörigen feierlichen Rathaus-Empfang ab dem Jahr 2023 oder durch thematische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek. Ein maßgeblicher Meilenstein war die Gründung des Queeren Zentrums 2024, die das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen begleitet und unterstützt hat.

Bereits im Jahr 2017 wurde die Studie „Sexuelle Selbstbestimmung in der Kommune. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen für die Städte Nürnberg und Erlangen“ von Ronja Heß und Imke Leicht veröffentlicht, die Aktivitäten und Bedarfe im Bereich LGBTQIA* für die beiden Großstädte analysierte und mit Handlungsempfehlungen die Weiterentwicklung der kommunalen Arbeit unterstützte. Im Jahr 2022 wurden strategische Ziele für den Aufgabenbereich LGBTQIA*-Anliegen in den kommenden Jahren erarbeitet.

Der Strategieplan LGBTQIA* der Stadt Erlangen soll die bisherige Arbeit weiter strukturieren, transparent machen sowie ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit stärken.

1.2 Ausgangspunkt kommunaler Arbeit im Bereich LGBTQIA*

Nachdem die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zunahm, sind bundesweit und in vielen Regionen der Welt queere Menschen in den letzten Jahren zunehmenden Anfeindungen ausgesetzt: Das Bundeskriminalamt misst vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2023 beinahe eine Verzehnfachung der Kriminalität gegen LGBTQIA*. Im Jahr 2023 richteten sich über zehn Prozent der angezeigten Hasskriminalität gegen LGBTQIA*.² Im Jahr 2024 registrierte die Amadeu-Antonio-Stiftung eine Rekordzahl an Bedrohungen, Störungen und Angriffen auf CSD-Demonstrationen.³ Auch wenn sich eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung für die Akzeptanz und Gleichberechtigung queerer Menschen ausspricht, sind die Zustimmungswerte in den vergangenen Jahren zurückgegangen.⁴ Die Studie „How are you?“ (HAY-Studie) untersuchte die Lebenssituation von Jugendlichen LGBTQIA* in Bayern. Über 90 Prozent der Befragten gaben dabei an, Diskriminierungserfahrungen gemacht zu haben; rund drei Fünftel der Befragten wurden hinsichtlich ihrer psychischen Situation zudem der Kategorie „niedriges Wohlbefinden“ zugeordnet.⁵

Diese Situation und Stimmung spiegelt sich auch in Erlangen wider und wird beispielsweise am wiederholten Diebstahl von geblähten Regenbogenflaggen im Stadtgebiet, Beschädigungen der

² BKA 2025: [BKA - Lagebericht zur Sicherheit von LSBTIQ*](#)

³ Amadeu-Antonio-Stiftung 2025: [55 Angriffe auf CSDs in 2024: Amadeu Antonio Stiftung fordert zum Auftakt der CSD-Saison Schutz und bietet Unterstützung - Amadeu Antonio Stiftung](#)

⁴ Ipsos 2023: [Pride Studie: Sinkende Unterstützung für LGBT+-Rechte | Ipsos](#)

⁵ BJR 2024: [„How are you?“ – Lebenssituation von LSBTIQA* Jugendlichen in Bayern](#)

„Regenbogenbänke“ in der Nürnberger Straße (Höhe Arcaden) und in Social Media deutlich.

Demgegenüber steht die Rechtslage in Deutschland, neben den Art. 1 bis 3 des Grundgesetzes etwa durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, erlassen im Jahr 2006, die Entscheidung für die dritte Geschlechtsoption durch das Bundesverfassungsgericht und die Einführung der „Ehe für Alle“ im Jahr 2017 oder das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG). Diese Gesetze und Rechtsprechungen bilden die Grundlage auch für kommunales Handeln und fordern sowohl eine entsprechende Haltung als auch ein entsprechendes Handeln, um Benachteiligungen und Angriffen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität entschieden entgegenzutreten und die Gleichbehandlung von LGBTQIA* zu stärken. Die Stadt Erlangen hat diese rechtlichen Verpflichtungen durch den Beitritt zur Charta der Vielfalt im Jahr 2012 und die Initiierung und Unterzeichnung der „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz im Jahr 2025“ ergänzt und vertieft. Damit hat die Stadt Erlangen sich noch einmal zu den zentralen Werten für ein lebendiges, demokratisches und vielfältiges Zusammenleben und deren aktiver Umsetzung bekannt. An dieser Stelle seien insbesondere die Wertschätzung von Vielfalt und die gleichberechtigte Teilhabe sowie ein Leben frei von Diskriminierung genannt.⁶

Mit dem vorliegenden Strategieplan wird der Benachteiligung und Bedrohung von LGBTQIA* entschlossen entgegengetreten.

⁶ Stadt Erlangen 2025: [Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz](#)

2 Grundlagen und Wirkungsziele des Strategieplanes LGBTQIA*

Die Notwendigkeit von strategischem Diversity Mainstreaming in Bezug auf LGBTQIA* bei der Stadt Erlangen begründet sich auf Völker- und Grundrechte und wird durch kommunale Verankerungen der Charta der Vielfalt und der Erlanger Erklärung konkretisiert. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen bekräftigen den Bedarf.

Die Stärkung der queeren Menschen gemäß dem Stadtmotto „Offen aus Tradition“ soll auch zukünftig bewahrt und umgesetzt werden. Die Grundlage dafür wird mit der vorliegenden Strategie geschaffen.

2.1 Wirkungsorientierung

Bei der Orientierung an Wirkungen (vgl. Phineo gemeinnützige AG (2021): Kursbuch Wirkung) wird unterschieden zwischen den Aktivitäten (Output), den Veränderungen für Zielgruppen (Outcome) und Veränderungen in der Gesellschaft (Impact). Der Ansatz wirbt dafür, die eigene Arbeit nicht ausschließlich anhand der durchgeführten Aktivitäten, sondern deren zielorientierten Auswirkungen zu beurteilen und zu planen. Hierzu werden in einer Wirkungslogik zuerst die Wirkungsziele auf gesellschaftlicher Ebene definiert, um von dort die Wirkungsziele für die Zielgruppe(n) und die notwendigen Aktivitäten und Ressourcen zu definieren.

Bei der Entwicklung der Wirkungsziele für den Strategieplan LGBTQIA* stellte dieser Ansatz die Grundlage dar.

Insbesondere im Hinblick auf angespannte Haushalte wurde bewusst davon abgesehen, haushaltswirksame Maßnahmen zu formulieren.

Da Wirkungsziele die konkret angestrebten strukturellen (und gesellschaftlichen) Veränderungen definieren, können sie nicht anhand der Erreichbarkeit innerhalb von 5 Jahren betrachtet werden. Vielmehr dienen die Wirkungsziele als langfristige übergeordnete Leitlinien. So können sie für die Formulierung von konkreten Strategien und Handlungszielen herangezogen werden.

Die formulierten Wirkungsziele (s. Kapitel 3) werden dabei um strategische Unterziele ergänzt. Die konkrete Umsetzung der strategischen sowie der Wirkungsziele wird in den jährlichen Arbeitsprogrammen fortgeschrieben.

2.2 **Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess**

Die Wirkungsziele und zentrale Inhalte des Strategieplans LGBTQIA* wurden in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen von #MakeYourTownQueer e.V. diskutiert und ausgearbeitet. Damit soll sichergestellt werden, dass der Strategieplan sich möglichst eng an den tatsächlichen Bedarfen der queeren Menschen in Erlangen orientiert und die konstruktive Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen gewährleistet ist.

3 Wirkungsziele und strategische Ziele für LGBTQIA* der Stadt Erlangen

Die vorliegenden Zielsetzungen dienen in den kommenden fünf Jahren als Richtschnur für die strategische und wirkungsorientierte Arbeits- und Maßnahmenplanung im Aufgabenbereich LGBTQIA*.

3.1 Die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten findet breite gesellschaftliche Akzeptanz.

3.1.1 Die Stadt Erlangen positioniert sich als Unterstützerin für SOGI-Vielfalt und handelt diesbezüglich authentisch. (intern und extern)

- Mit einer positiven Öffentlichkeitsarbeit zeigt die Stadt Erlangen, dass LGBTQIA*-Personen Teil der Stadtgesellschaft sind und aktiv unterstützt und eingebunden werden. Neben der Kommunikation von Fortschritten werden auch gesellschaftliche Probleme (bspw. Gewalt gegen queere Personen) und eigene Handlungsbedarfe benannt.
- Die Stadt Erlangen beteiligt sich weiterhin mit eigener Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und weiterer Unterstützung an Aktionstagen und -formaten (bspw. zum Christopher Street Day, zum Internationalen Tag gegen Queerfeindlichkeit IDAHOBITA* und zum Deutschen Diversity Tag). Sie ergreift Maßnahmen, um Hasskommentaren insbesondere in sozialen Medien klar und konsequent entgegenzutreten.
- Diese Positionierung erfolgt neben der stadtweiten Öffentlichkeitsarbeit auch in der internen Kommunikation (bspw. im Intranet, Mitteilungsblatt).

3.1.2 Öffentlichkeitsarbeit bezieht LGBTQIA*-Personen als Individuen und Mitmenschen ein.

- Über die spezifische Öffentlichkeitsarbeit zu Aktivitäten und Aktionstagen für LGBTQIA* werden queere Menschen in Bild und Text frei von Klischees sichtbar gemacht.
- Die Vielfaltdimensionen innerhalb der queeren Community werden beachtet und sichtbar gemacht, um die Lebensrealität queerer Menschen möglichst passend abzubilden.
- Queeres Leben wird im öffentlichen Raum in Erlangen erkennbar
Beispielhafte Handlungsziele: Instandhaltung der Regenbogen-Sitzbänke in der Nürnberger Straße

3.1.3 SOGI-Vielfalt und die Bedarfe einzelner Gruppen sind innerhalb der Stadtverwaltung bekannt. Beschäftigte verfügen in ihrem Tätigkeitsbereich über Wissen und Handlungskompetenz bezüglich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

- Queere Mitarbeitende der Stadt Erlangen können sich frei von Diskriminierung outen und arbeiten.
- Das Wissen über Bedarfe queerer Menschen und die entsprechenden Handlungskompetenzen im Arbeitskontext werden vermittelt und erworben.
Beispielhaftes Handlungsziel: Über die Thematisierung in Fortbildungen, verpflichtend für Führungskräfte und Nachwuchskräfte sowie im Vorrang für Beschäftigte in Dienststellen mit Beratungstätigkeit und Publikumsverkehr.
- Mit strukturellen Problemen innerhalb der Stadtverwaltung wird offen und lösungsorientiert umgegangen.

3.1.4 Aktivitäten zur Demokratieförderung schließen LGBTQIA*-Themen mit ein.

- Zur Förderung der Akzeptanz und zur Prävention von Diskriminierungen wird in der Demokratiewerkstatt Queersein als Teil von Vielfalt adressiert, insbesondere in schulischen Bildungsangeboten.

3.2 Die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen ist durch allgemeine und spezialisierte Angebote sichergestellt.

3.2.1 Städtische Angebote & Dienstleistungen beachten die Belange von queeren Personen und sind für LGBTQIA* ohne Barrieren nutzbar

- Anpassungen von Angeboten und Dienstleistungen, die eine Verbesserung der Teilhabe von queeren Personen bewirken, werden entsprechend kommuniziert und regelmäßig bekannt gemacht.

Beispielhaftes Handlungsziel: Weiterentwicklung bestehender Sport- und Gesundheitsangebote inkl. Schwimmbäder, geschlechtsneutrale Umkleidekabinen und Toiletten in städtischen Gebäuden

3.2.2 Angebote speziell für LGBTQIA*-Personen und -Themen werden weitergeführt und bei Bedarf neu geschaffen.

- Wichtige Infrastruktur (bspw. das Queere Zentrum) bleibt dauerhaft sichergestellt.
- Safer Spaces werden nachhaltig angeboten (bspw. in den Bereichen Gesundheit, Bewegung und Selbstverteidigung, Kultur).

3.2.3 Das Wissen über die regionalen und intersektionalen Bedarfe wird strukturiert erarbeitet.

- Erhebungen zu Angeboten und Bedarfen in Erlangen und Umgebung werden fortgeschrieben, um passgenaue Lösungen zu erarbeiten (z.B. analog zu den Publikationen "Kleiner Wegweiser zu LGBTI*-Angeboten in der Metropolregion Nürnberg" und zur Studie "Sexuelle Selbstbestimmung in der Kommune – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen für die Städte Nürnberg und Erlangen")

3.3 Die Belange von LGBTQIA* sind Bestandteil kommunaler Entscheidungsprozesse.

- 3.3.1 Queere Menschen werden als Fachpersonen sowie Interessens-Vertreter*innen in Gremien und Entscheidungsprozesse einbezogen.**
- 3.3.2 Bei kommunalen und politischen Entscheidungsprozessen sind Strategien des Diversity-Mainstreaming als fester Bestandteil implementiert.⁷**
- 3.3.3 Der Arbeitsbereich LGBTQIA* findet als fachliche Beratung bei Entscheidungsprozessen Einbezug.**

⁷ Diversity-Mainstreaming meint (analog zum Gender Mainstreaming) die Vorgehensweise, bei der die Vielfaltsperspektive in das Gesamthandeln der Verwaltung aufgenommen wird. Durch konzeptuelle Weiterentwicklungen soll Diversity Mainstreaming in der Stadt Erlangen weiter gestärkt werden. Dies schließt den Einbezug von LGBTQIA*-Belangen mit ein. Vgl. BMBFSFJ: [Grundlagenpapier zu Gender Mainstreaming](#)

4 Umsetzung und Evaluation des Strategieplanes LGBTQIA*

Der Strategieplan dient als Grundlage für den Arbeitsbereich LGBTQIA*-Anliegen für die kommenden fünf Jahre. Die Umsetzung der benannten Wirkungs- und strategischen Ziele durch Handlungsziele und Maßnahmen wird im jährlichen Arbeitsprogramm beschrieben.

Nach Ablauf der fünf Jahre gilt der Strategieplan bis zur Fortschreibung weiterhin als Arbeitsgrundlage. Ausgangspunkt für die Fortschreibung soll die Evaluation der Arbeitsprogramme und der Umsetzung konkreter Maßnahmen durch die Stadtverwaltung im Hinblick auf die benannten Wirkungsziele und strategischen Ziele sein. So können Stellschrauben identifiziert werden, die als Grundlage für eine präzise Fortschreibung der Strategie dienen. Einbezogen werden hierbei insbesondere Erfolgsfaktoren und Barrieren vor Ort sowie überregionale und institutionalisierte Bedarfe und Hindernisse und Erfolge für LGBTQIA*.

Die Evaluation und Fortschreiben erfolgen erneut unter Beteiligung der queeren Community.

5 Impressum

Bürgermeister- und Presseamt
Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen
Arbeitsbereich LGBTQIA*-Anliegen
91052 Erlangen
12. Obergeschoss
Telefon: 09131 86-2339
Email: diversity@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
233/007/2026

Bericht zur Situation des Wochenmarktes - Antrag der Grünen-Liste-Fraktion Nr. 021/2025 vom 10.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der nachfolgende Sachbericht dient zur Kenntnis.

Der Antrag der Grünen Liste Nr. 021/2025 „Bericht zur Situation des Wochenmarktes“ ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 280/2019 „Bericht zur Situation des Wochenmarktes“ wird der Erlanger Wochenmarkt als „Sorgenkind“ beschrieben. Hiermit verbunden sind Fragen hinsichtlich der aktuellen Situation des Wochenmarktes. Es wird um Auskunft zum aktuell bestehenden Handlungsbedarf, zu Konzepten zur Attraktivitätssteigerung des Marktes, zur Etablierung von Bio-Marktständen sowie zur Gewinnung von Nachfolger*innen gebeten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Wie stellt sich die aktuelle Situation des Wochenmarktes hinsichtlich Anzahl der Marktstände, Art des Angebotes, Standzeiten und Kundenfrequenzen dar?

Die Anzahl der Marktstände beläuft sich derzeit auf insgesamt 30 Stände mit unterschiedlichen Standtagen. Es gibt Markthändler*innen, die sechs Tage die Woche ihre Waren anbieten, andere sind nur an ein bis zwei Tagen in der Woche vertreten. Der Samstag hat sich als stärkster Markttag herauskristallisiert. Beispielsweise standen im Monat September am Montag 10, am Dienstag 14, am Mittwoch 12, am Donnerstag 17, am Freitag 18 und am Samstag 28 Stände am Wochenmarkt.

Das vielfältige Angebot erstreckt sich von saisonalem Obst/Gemüse über Backwaren, Feinkost bis hin zu Speiseeis. In der Vergangenheit wurden vermehrt Anfragen und Bewerbungen für Imbissstände eingereicht und weniger von den Markthändlern selbst. Da ein Wochenmarkt jedoch für eine regelmäßige Marktveranstaltung steht auf dem frische Nahrungsmittel angeboten werden, ist auf eine begrenzte Anzahl an Imbisswagen zu achten. Derzeit beschränkt sich das Angebot auf Crêpes, Falafel und einen Bratwurststand. Die Qualität steht vor der Quantität.

Die Besucherzahlen gehen erfahrungsgemäß über die Wintermonate zurück. Eine bessere Freqüentierung des Marktes ist alljährlich ab Ostern zu verzeichnen. Der Wegfall von Kurzzeitparkplätzen rund um den Wochenmarkt, bedingt durch einige Baustellen sowie

Gebührenerhöhungen der Parkplätze am Großparkplatz, der Fuchsenwiese und dem Theaterplatz verstärken neben dem Wetter nach Aussagen der Markthändler die Situation.

2. In welchen Bereichen wird Handlungsbedarf gesehen?

Handlungsbedarf besteht bei der Infrastruktur, hier insbesondere bei der Stromversorgung. Aufgrund des Alters der vorhandenen Infrastruktur befinden sich insbesondere die elektrischen Einrichtungen in einem stark (ab)genutzten Zustand. Nachdem die Anschlusseinrichtungen in den Bodenschächten starken Umwelteinflüssen ausgesetzt sind, sind die Gehäuse und Anschlusseinrichtungen porös und mechanisch beschädigt, auch halten sich Nagetiere in den Schächten auf. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die elektrische Sicherheit der Anlagen. Hinzu kommt, dass der Wochenmarkt aktuell ausschließlich über Haushaltsstrom verfügt. Einige Händler*innen benötigen für ihren Stand jedoch Starkstrom und können deshalb keinen Stand auf dem Wochenmarkt betreiben. Aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten kann deshalb nur eine begrenzte Anzahl an Markthändlern zugelassen werden.

Von Seiten der ESTW wird eine Erneuerung der bestehenden Anschlussanlagen als dringend erforderlich erachtet. Ein entsprechendes Angebot liegt vor. Die Kosten belaufen sich auf ca. 180.000 € brutto. Die Maßnahme soll im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zeitnah umgesetzt werden.

Des Weiteren gab es von den Markthändler*innen in den vergangenen Jahren vermehrt Beschwerden über Personen(gruppen), die sich lärmend und alkoholisiert am Marktplatz aufhalten. Aus Sicht der Markthändler*innen wird hier Handlungsbedarf gesehen, da die Situation insbesondere durch den Alkoholkonsum eine hohe Belastung für den Wochenmarkt darstellt. Sowohl die Polizei als auch die Ordnungsbehörde wurde mehrmals informiert und es wurde intern um die Prüfung eines Alkoholverbotes am Marktplatz gebeten.

3. Gibt es ein Konzept, um den Wochenmarkt attraktiver zu gestalten?

Nein, aktuell gibt es von Seiten der Stadt Erlangen kein abschließendes Konzept.

Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung eine Bestandsanalyse erforderlich, um im Weiteren eine klare Zielsetzung für die zukünftige Ausgestaltung des Wochenmarktes zu formulieren. Dies sollte unter Einbeziehung von Vertreter*innen aus der Verwaltung, Marktbeschickern und Politik erfolgen, um gemeinsam verschiedene Lösungsansätze zu erarbeiten.

Als kurzfristiger umsetzbar wird der Vorschlag erachtet, den Wochenmarkt durch regelmäßige Aktionstage mit abwechslungsreichen Angeboten, in Verbindung mit jahreszeitlichen Themen und verschiedenen Kooperationspartnern attraktiver zu gestalten, um interessierte Besucher*innen jeglicher Zielgruppe zu erreichen. Bei einem regelmäßigen und festgelegten Turnus können sich Händler*innen besser vorbereiten und planen. Besucher*innen werden schneller aufmerksam und die Aktionstage geraten weniger in Vergessenheit.

Von Seiten der Markthändler*innen gingen in der Vergangenheit Anfragen hinsichtlich fester Stände oder Überdachungen ein, damit diese nicht mehr bedingungslos den Wetter- und Witterungsbedingungen ausgesetzt sind. Bislang fand dieser Vorschlag wenig Anklang innerhalb der Stadtverwaltung und wurde nicht weiterverfolgt.

4. Pläne für die Vision eines nachhaltigen Erlangens/kein ausgewiesener Bio-Marktstand vor Ort.

Bei der Platzvergabe am Wochenmarkt werden Bewerbungen mit umweltfreundlichen, ökologisch wertvollen Waren oder Bioprodukten, soweit die personenbezogene Eignung vorliegt, bevorzugt berücksichtigt. Es wird darauf geachtet, dass die Waren selbsterzeugt sind und überwiegend aus der Region stammen. Um den Besucher*innen ein möglichst breit gefächertes Angebot anzubieten, ist dies jedoch nicht zwingend. Etwa die Hälfte der Wochenmarkthändler*innen sind Selbsterzeuger aus der Region. Derzeit sind zwei zertifizierte Händler mit Bio-Waren am Wochenmarkt – ein Standbetreiber, der seit Jahren auf dem Erlangener Wochenmarkt seine Pflanzen bewirbt und seit Anfang April ein zertifizierter Brotstand.

Anbieter*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %, jedoch sind für den Wochenmarkt Bewerbungen mit Bio-Waren bisher selten.

5. Derzeit gibt es kein Konzept, wie für in Ruhestand gehende Marktbeschicker*innen Nachfolger*innen gefunden werden können.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen: Antrag 021/2025 der Grünen Liste

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	11.023.2025
Antragsnr.:	021/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II / 23
mit Referat:	



Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de

gl-erlangen.de

Erlangen, den 10.03.2025

Antrag: Bericht zur Situation des Wochenmarktes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus Kreisen des Städtearketings wird der Wochenmarkt als „Sorgenkind“ betrachtet, da die Attraktivität nicht hoch sei. Außerdem wissen wir, dass in absehbarer Zeit einige Marktbeschicker:innen in Ruhestand gehen werden und eine Nachfolge nicht in Sicht ist. In anderen Städten wird viel für die Attraktivität getan. Z.B. in Würzburg wurde ein fest errichtetes Dach errichtet. Auch die Etablierung gastronomischer Angebote auf dem Markt hat positive Auswirkungen auf die Besucher:innenfrequenz.

Seit etlichen Jahren wünschen sich die Marktbeschicker:innen u.a. eine fest installierte Überdachung im nördlichen Bereich des Marktplatzes, die außerhalb der Marktzeiten auch für unterschiedliche Veranstaltungen nutzbar wäre.

Gerade in Erlangen hat der Wochenmarkt eine wichtige Funktion als "Frequenzbringer" für die nördliche Altstadt.

Wir bitten die Verwaltung zu berichten:

- Wie stellt sich die aktuelle Situation des Wochenmarktes dar, z.B. hinsichtlich Anzahl der Marktstände, Art des Angebotes, Standzeiten, Kundenfrequenzen?
- In welchen Bereichen wird Handlungsbedarf gesehen, z.B. aus Sicht der Standbetreiber:innen, aus Sicht des Innenstadtarketings?
- Gibt es ein Konzept, um den Wochenmarkt langfristig attraktiver zu gestalten?
- Welche Pläne gibt es, Angebote zu etablieren, die der Vision eines nachhaltigen Erlangen besser entsprechen? Beispielsweise gibt es derzeit keinen expliziten Bio-Marktstand.
- Gibt es ein Konzept, wie für in Ruhestand gehende Marktbeschicker:innen Nachfolger:innen gefunden werden können.?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Weierich, Sprecher für Wirtschaft
gez. Andrea Winner, Fraktionsvorsitzende

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/117/2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe, Rechtsamt (30)

I. Antrag

Die von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsrätinnen und Verbandsräte werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe der als Anlage beigefügten Neufassungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die aktuelle Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1996, mit lediglich einer Änderung zur Euromstellung im Jahr 2001. Mit der Neufassung wird die Verbandssatzung an die aktuellen Rahmenbedingungen und Bedarfe angepasst.

Der Satzungsentwurf orientiert sich so weit wie möglich an der Mustersatzung für Zweckverbände zur Wasserversorgung (ZVS-Wasser). Im Rahmen der Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Regierung von Mittelfranken wurden deren Empfehlungen berücksichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwürfe sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Verbandssatzung in Form einer Synopse sind als Anlage beigefügt. Inhaltliche, über rein redaktionelle Glättungen und Klarstellungen hinausgehende Änderungen sind rot hervorgehoben.

Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Die Verbandsversammlung wird verkleinert von derzeit 18 auf 9 Personen. Erlangen wird dann nur noch 3 anstatt 6 Verbandsrätinnen und Verbandsräte entsenden (§ 6).
- Im Sinne der Verschlinkung der Satzung wurde die Nennung der bereits gesetzlich geregelten Rechte der Aufsichtsbehörde gestrichen (§ 7, § 8).
- Das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe entfällt. Die von einem Verbandsmitglied entsandten Verbandsräte können somit unterschiedlich abstimmen (§ 9 Abs. 3). Das Recht des

- Stadtrats auf Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe bleibt jedoch unbenommen.
- Im Katalog der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung wird die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte aller Art erhöht, die Aufnahme von Darlehen wird ergänzt, die Zuständigkeit betreffend der verbeamteten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird neu gefasst entsprechend der zeitgemäßen Erfordernisse (§ 10 Abs. 2, 4 – 6).
 - Die Rechtsstellung sämtlicher Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird nun einheitlich geregelt und für die Festlegung der Entschädigungen auf eine gesondert zu beschließende Entschädigungssatzung verwiesen (§ 11, § 14).
 - Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde werden Regelungen zu Inhalt und Erlass der Haushaltssatzung neu aufgenommen (§ 15 neu).
 - Neu sind außerdem ausführliche Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs und zur Festsetzung und Zahlung von Umlagen. (§ 16, § 17 neu). Bisher richtet sich der Umlageschlüssel allein nach der Zahl der Hausanschlüsse im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds. Zukünftig gilt dies nur noch für Investitionskostenumlagen. Sachgerechterweise richtet sich der Umlageschlüssel für Betriebskostenumlagen dann nach dem Verhältnis der abgenommenen Wassermengen. Nach aktuellem Stand würde dies für Erlangen eine Verringerung des Anteils an Betriebskostenumlagen von ursprünglich 32,2% (Anteil an den Hausanschlüssen) auf 28,6 % (Anteil an den abgenommenen Wassermengen) bedeuten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neue Verbandssatzung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im Anschluss ist sie der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen und im Amtsblatt bekannt zu machen. Es ist vorgesehen, dass die neue Verbandssatzung am 01. Mai 2026 in Kraft tritt, gleichzeitig wird die bisherige Verbandssatzung außer Kraft gesetzt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Verbandssatzung (Entwurf)

Anlage 2: Vergleich der aktuellen Verbandssatzung mit der Neufassung (Synopsis)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Verbandssatzung

i. d. F. vom 01.05.2026

ENTWURF

V e r b a n d s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Aufgrund der Art. 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, gibt sich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder

- a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg
- b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet
- c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet
- d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.

Entsendet sind:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) für die Stadt Erlangen | 3 Verbandsräte |
| b) für die Gemeinde Heßdorf | 3 Verbandsräte |
| c) für die Gemeinde Großenseebach | 2 Verbandsräte |
| d) für den Markt Weisendorf | 1 Verbandsrat |

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane,

wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen oder Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.

Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die

Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und dem Investitionsplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig,

1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen
3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a. die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandmitgliedern bekannt.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihrem Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage
 - b) Bemessungsgrundlage
 - c) Umlagesatz
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b. die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ___cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- 6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen, sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.
- (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Heßdorf, xx xx xxxx

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Axel Gotthardt

Verbandsvorsitzender

ENTWURF

Synopsis zur Änderung des Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Anlage zur Beschlussvorlage „ZV zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung“ vom 11.02.2026 (HFPA) / 26.02.2026 (StR)

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<u>§ 1 Rechtsstellung</u>	<u>§ 1 Rechtsstellung</u>
<p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.</p>	<p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.</p>
<u>§ 2 Verbandsmitglieder</u>	<u>§ 2 Verbandsmitglieder</u>
<p>(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen bezüglich des Stadtteiles Dechsendorf (einschl. Heusteg), die Gemeinde Heßdorf und Großenseebach und der Markt Weisendorf bezüglich der Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth.</p> <p>(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf.</p> <p>(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</u></p> <p>Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder</p> <p>a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf</p> <p>b) die Gemeinde Heßdorf ausgenommen den Ortsteil Hesselberg</p> <p>c) die Gemeinde Großenseebach</p> <p>d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</u></p> <p>Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder</p> <p>a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg</p> <p>b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet</p> <p>c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet</p> <p>d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Bestimmungen entsprechen muß.</p> <p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p> <p>(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.</p> <p>(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.</p> <p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p> <p>(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.</p> <p>(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.</p> <p>(6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.</p>	<p>(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.</p> <p>(6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Verbandsorgane</u></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung 2. der Verbandsvorsitzende 	<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Verbandsorgane</u></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung 2. der Verbandsvorsitzende
<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.</p> <p>(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 150 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Änderungen in der Zahl der Verbandsräte sind nur des Verteilungsmaßstabs sind nur zu Beginn einer Wahlperiode möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.</p> <p>(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.</p>

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>Derzeit entsendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadt Erlangen 5 Verbandsräte b) die Gemeinde Heßdorf 5 Verbandsräte c) die Gemeinde Großenseebach 4 Verbandsräte d) der Markt Weisendorf 1 Verbandsrat <p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.</p> <p>(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>	<p>Entsendet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) für die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte f) für die Gemeinde Heßdorf 3 Verbandsräte g) für die Gemeinde Großenseebach 2 Verbandsräte h) für den Markt Weisendorf 1 Verbandsrat <p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.</p> <p>(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> wird durch den <u>Verbandsvorsitzenden</u> schriftlich einberufen.</p> <p>(2) Die <u>Einladung</u> muß <u>Tagungszeit</u> und –<u>ort</u> und die <u>Beratungsgegenstände</u> angeben und den <u>Verbandsräten</u> spätestens eine <u>Woche</u> vor der <u>Sitzung</u> zugehen. In <u>dringenden Fällen</u> kann der <u>Verbandsvorsitzende</u> die <u>Frist</u> auf <u>24 Stunden</u> abkürzen.</p> <p>(3) Die <u>Verbandsversammlung</u> ist <u>jährlich</u> mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein <u>Drittel</u> der <u>Verbandsräte</u> oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter Angabe der <u>Beratungsgegenstände</u> beantragt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> wird durch den <u>Verbandsvorsitzenden</u> schriftlich oder elektronisch einberufen.</p> <p>(2) Die <u>Einladung</u> muss <u>Tagungszeit</u> und –<u>ort</u> und die <u>Beratungsgegenstände</u> angeben und den <u>Verbandsräten</u> spätestens eine <u>Woche</u> vor der <u>Sitzung</u> zugehen. In <u>dringenden Fällen</u> kann der <u>Verbandsvorsitzende</u> die <u>Frist</u> auf <u>24 Stunden</u> abkürzen.</p> <p>(3) Die <u>Verbandsversammlung</u> ist <u>jährlich</u> mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein <u>Drittel</u> der <u>Verbandsrätinnen</u> oder <u>Verbandsräte</u> beantragt; im <u>Antrag</u> sind die <u>Beratungsgegenstände</u> anzugeben.</p>
<p><u>§ 8 Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u></u></p> <p>(1) Der <u>Verbandsvorsitzende</u> bereitet die <u>Beratungsgegenstände</u> der <u>Verbandsversammlung</u> vor. Er <u>leitet</u> die <u>Sitzung</u> und <u>handhabt</u> die <u>Ordnung</u> während der <u>Sitzung</u>.</p> <p>(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der <u>Verbandsversammlung</u> teilzunehmen. Auf <u>Antrag</u> ist ihnen das <u>Wort</u> zu erteilen. Die <u>Verbandsversammlung</u> kann auch <u>andere Personen</u> hören.</p>	<p><u>§ 8 Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u></u></p> <p>(1) Der <u>Verbandsvorsitzende</u> bereitet die <u>Beratungsgegenstände</u> der <u>Verbandsversammlung</u> vor. Er <u>leitet</u> die <u>Sitzung</u> und <u>handhabt</u> die <u>Ordnung</u> während der <u>Sitzung</u>.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.</p> <p>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p><u>§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.</p> <p>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefaßter Mehrheitsbeschluß; kommt kein Mehrheitsbeschluß zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.</p> <p>(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.</p>	<p>(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.</p> <p>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.</p> <p>(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Ab-schriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>	<p>(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.</p>
<p><u>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen 2. die Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen 3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung 4. die Beschlußfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung 	<p><u>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und den Investitionsplan 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<ul style="list-style-type: none"> 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse 8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung 9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgabe; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000,00 € mit sich bringen 3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten <p>4. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter</p>	<ul style="list-style-type: none"> 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern <p>(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen 3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art. 5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen 6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte</u></p> <p>(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11 bis A 15)</p> <p>(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaussfall ersetzt; selbständig Tätige und sonstige Verbandsräte erhalten eine pauschalierte Verdienstaussfallentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen und sonstigen Verbandsräten keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.</p>	<p><u>§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>	<p><u>§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>
<p><u>§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.</p> <p>(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheit den Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.</p>	<p><u>§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.</p> <p>(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.</p> <p>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.	
<p>§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden</p> <p>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.</p>	
<p><u>§ 15 Anzuwendende Vorschriften</u></p> <p>Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.</p>	<p><u>§ 14 Anzuwendende Vorschriften</u></p> <p>Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.</p>
	<p><u>§ 15 Haushaltssatzung</u></p> <p>(1) Die Haushaltssatzung enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Angaben über die Umlagefestsetzung b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite <p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</u></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.</p> <p>(2) Soweit die Erhebung von Umlagen notwendig ist (Art. 42 Abs. 1 KommZG), richtet sich deren Berechnung nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse. Maßgebend ist der Stand zu Beginn des Haushaltsjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</u></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.</p> <p>(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.</p> <p>(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Festsetzung und Zahlung der Umlagen</u></p> <p>(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage b) Bemessungsgrundlage c) Umlagesatz d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
	<p>(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll); b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage); c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ___cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz); d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied. <p>(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).</p> <p>(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.</p> <p>(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>§ 17 Geschäftsführung, Kassenführung</p> <p>Die Geschäfts- und Kassenführung wird gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen. Einzelheiten werden im Wege einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>	<p>§ 18 Geschäftsführung, Kassenführung</p> <p>Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.</p>
<p><u>§ 18 Jahresrechnung, Prüfung</u></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlungsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuß örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuß wird aus der Mitte der Versammlungsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.</p> <p>(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlungsversammlung festgestellt.</p> <p>(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.</p> <p>(6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlungsversammlung über die Entlastung.</p>	<p><u>§ 19 Jahresrechnung, Prüfung</u></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlungsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Versammlungsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.</p> <p>(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlungsversammlung festgestellt.</p> <p>(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.</p> <p>(6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlungsversammlung über die Entlastung.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt anordnen.</p>	<p><u>§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt anordnen.</p>
<p><u>§ 20 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>	<p><u>§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 21 Auflösung</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigsten Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.</p> <p>(2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 22 Auflösung</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigsten Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.</p> <p>(2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 22 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 1996, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 23 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.</p>

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/137/2026

Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 521K.500 "Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	03.03.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

28.01.2026, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Begutachtung durch den Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 521.K500 Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze	Kostenstelle 630090 Allgem. KST Amt 63 (Bauaufsichtsamt)	Produkt 52100010 Leistungen für Bauen und Wohnen	414.000 € für Sachkonto 239103 Abg. Sons. SoPo. b. teilw. Konsum. + inves. Charakt. d. Zuw.
---	--	---	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	414.000 € bei Sachkonto 534101 Gewerbsteuerumlage
----------------------	---	--	--

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	---	€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0	€
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0	€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	414.000	€

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2025

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis - 31.250 €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Deckung der Rückzahlung eines Stellplatzablösebetrages in Höhe von 414.000 € sind für das Haushaltsjahr 2025 noch nachträglich Mittel bereitzustellen.

Die Rückzahlung des Stellplatzablösebetrages sollte zum Jahresende durch Mehreinnahmen bei der IP-Nr. 521.500E „Stellplatzablösebeträge/Parkplätze“ ausgeglichen werden. Diese Einnahmen liegen jedoch um 38.000 € unter dem veranschlagten Planansatz.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Rückzahlung der Stellplatzablöse basiert auf einer im Jahr 2021 geschlossenen Ablöseverpflichtung und den daraus erzielten Einnahmen im selben Jahr auf der IP-Nr. 521.500E. Durch die Änderung der Baugenehmigung ergeben sich Auswirkungen auf die Höhe der Ablöse.

Laut der ursprünglichen Baugenehmigung waren 133 PKW-Stellplätze nötig. Davon wurden 36 PKW-Stellplätze mit dem Betrag von 414.000 € abgelöst. Gemäß der Änderungsgenehmigung waren für das Vorhaben nur noch 77 PKW-Stellplätze erforderlich.

Somit ergibt sich folgende Rechnung: 133 Stellplätze minus 77 Stellplätze ergibt 56 benötigte Stellplätze. Damit war die Ablöse der ursprünglichen 36 PKW-Stellplätze hinfällig.

Der Ablösevertrag wurde gekündigt. Somit musste der Stellplatzablösebetrag in Höhe von 414.000 € zurückgezahlt werden (Nr. 2021-1366-BA, Rückerstattung Stellplatzablöse).

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zur Deckung benötigten Mittel müssen von dem Sachkonto 534101 „Gewerbsteuerumlage“ zur Verfügung gestellt werden.

Auf diesem Sachkonto sind aktuell 8.695.810 € an Auszahlungen verbucht. Hierbei wurde das 4. Quartal vom Landesamt für Statistik allerdings nur auf Basis der Werte des 3. Quartals geschätzt. Am 07.01.2026 wurde dem Landesamt für Statistik das tatsächliche Gewerbesteueraufkommen des 4. Quartals und damit auch der Gesamtwert für 2025 übermittelt. Hieraus ergibt sich eine zu zahlende Gewerbsteuerumlage von insgesamt 7.097.954 € für 2025.

Die Mittel stehen demnach zur Verfügung. Der entsprechende Bescheid des Landesamtes, der die Umlage festsetzt, wird umgehend erwartet.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/171/2026

Änderung der Öffnungszeiten des Servicebüros der Volkshochschule (Amt 43)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, Amt 43, PR

I. Antrag

Die Öffnungszeiten des Servicebüros der Volkshochschule Erlangen werden ab 23. Februar 2026 wie folgt geändert:

	bisherige Öffnungszeiten	neue Öffnungszeiten	Differenz
Montag	10:00 – 12:30 Uhr	09:30 – 12:30 Uhr	+ 0,5 h
Dienstag	geschlossen	unverändert	
Mittwoch	10:00 – 12:30 Uhr	geschlossen	- 2,5 h
Donnerstag	10:00 – 12:30 Uhr	09:30 – 12:30 Uhr	+ 0,5 h
Freitag	10:00 – 12:30 Uhr	geschlossen	- 2,5 h
Summe Stunden	10 h	6 h	- 4 h

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des Bürger*innenservices aufgrund der Öffnung des kubic und der veränderten Personalressourcen sowie Umbenennung des Servicebüros der vhs in „Deutschpunkt“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Volkshochschule Erlangen möchte die Öffnungszeiten im Servicebüro (in Zukunft Deutschpunkt) ab 23. Februar 2026 ändern. Diese Änderung hat folgende Gründe:

Zum 16. Februar 2026 startet voraussichtlich das Servicebüro im kubic, welches viele Aufgaben des bisherigen Servicebüros der vhs abdecken wird. Daher wurde Planstellennummer 4300104 mit 0,5 VZÄ zum 1. Dezember 2024 und Planstellennummer 4300100 mit 0,5 VZÄ zum 1. Februar 2026 nach Abt. 412 umgegangen.

Die Zahl der Kundenkontakte und Beratungen zu Deutsch- und Integrationskursen sowie zu Einbürgerungstests im vhs Servicebüro hat seit 2019 stark zugenommen. Aktuell finden im Monat

durchschnittlich 480 Kundengespräche und Beratungen im Servicebüro der vhs statt. Die meisten zu Integrations- und Deutschkursen sowie Sprachprüfungen. Zudem werden über das vhs Servicebüro fast wöchentlich Einstufungstests für Bewerber*innen zu Integrationskursen für Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt durchgeführt.

Eine Analyse der Beratungs- und Anmeldeprozesse für Integrationskurse, Sprachprüfungen und Deutschkurse durch die Programmbereichsleitungen Sprachen und Integration vom Juni/Juli 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass diese Verfahren neben einer engen Abstimmung mit dem pädagogisch planenden Personal ein erhöhtes Maß an Fachwissen zu aktuellen Rechtsvorschriften im Integrations- und Prüfungsbereich erfordern. Zudem werden hier sensible persönliche Daten der Kund*innen verarbeitet (Duldungsbescheinigungen und andere Dokumente zu laufenden Asylverfahren). Diskretion und Datenschutz erfordern hier eine erhöhte Umsicht. Der Umfang der vor Ort zu bearbeitenden Dokumente, aber auch die zeitlichen Erfordernisse, die sich aus Sprachbarrieren der ausländischen Kundschaft ergeben, führen zu längeren Wartezeiten für nachfolgende Kund*innen. Die Verlagerung dieser sensiblen Beratungs- und Anmeldeverfahren in das Servicebüro des kubic würden die dortigen Servicekräfte überlasten und Nachfolgearbeiten in der vhs mit sich bringen. Zudem erfordern die Bearbeitungsvorgänge eine verpflichtende Anbindung zu InGe-Online, eine direkte Anbindung zum BAMF.

Somit soll das bisherige vhs Servicebüro weiterhin als Anlaufstelle explizit für Kund*innen des Deutsch- und Integrationsbereichs zur Verfügung stehen. Das vhs Servicebüro erhält den Namen „Deutschpunkt“. Aufgaben, wie Beratung und Anmeldung zu Deutschkursen und -prüfungen sowie Einbürgerungs- und Einstufungstests, werden dort bearbeitet.

Um ihren Publikumsservice diesen Veränderungen anzupassen, möchte die Volkshochschule Erlangen die Öffnung am Mittwoch und Freitag wegfallen lassen und dafür am Montag und Donnerstag die Öffnungszeiten auf 09:30– 12.30 Uhr anpassen. Dadurch verkürzt sich die Zahl der Öffnungsstunden von wöchentlich 10 auf 6.

Die Service-Telefonzeiten bleiben unverändert:

Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:30 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Leistungen übernehmen die Verwaltungskräfte aus dem Sprachen- und Integrationsbereich. Die Öffnungszeiten können aufgrund der Aufgabenverschiebung auf die genannten Stellen daher nicht vollumfänglich wie bisher wahrgenommen werden.

Dem Personalrat wurden die neuen Öffnungszeiten zur Zustimmung zugeleitet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, positiv*</i> |
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, negativ*</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <i>nein</i> |

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, IV/43

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Volkshochschule

Vorlagennummer:
30/133/2026

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 08.01.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Satzung für die Volkshochschule Erlangen soll geändert werden, da sich der Aufgabenbereich der Volkshochschule in den letzten Jahren um den Bereich der sog. „Schulkooperationen“ erweitert hat. Diesem Umstand muss in der Satzung vor allem bei der Definition des Zwecks und der Aufgaben der Volkshochschule in § 2 Rechnung getragen werden.

Die Volkshochschule arbeitet bereits seit dem Schuljahr 2006/07 mit den Erlanger Schulen zusammen. Mittlerweile ist sie Kooperationspartnerin für Bildungsangebote an 16 Erlanger Schulen. Diese werden von circa 2500 Kindern pro Schuljahr wahrgenommen. Das Bildungsangebot des offenen und gebundenen Ganztags der Volkshochschule wird an Erlanger Schulen im Rahmen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 (BayMBL. Nr.227) und vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 (BayMBL. Nr. 68) durchgeführt. Die Zusammenarbeit hat sich als essenzieller Bestandteil der lokalen Bildungslandschaft etabliert, indem die Volkshochschule die Schüler*innen unterstützt und ergänzende Bildungsangebote bereitstellt. Im Rahmen des gebundenen Ganztags werden zudem aktuell für die Kinder an der Hermann-Hedenus-Grundschule, Mönauschule, Max-und-Justine-Elsner-Schule sowie Friedrich-Rückert-Schule Ferienbildungsangebote durchgeführt.

Darüber hinaus wurde von der Volkshochschule das Erlanger Modell der optimierten Lernförderung in Zusammenarbeit mit Amt 50 entwickelt und wird seit dem Schuljahr 2012/13 umgesetzt. Hierdurch wurde ein Förderinstrument geschaffen, das die soziale Gleichstellung von Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen zum Ziel hat.

Es werden somit nicht mehr nur Bildungsangebote für Erwachsene angeboten, wie dies bei der Gründung der Volkshochschule ursprünglich der Fall war. Sie hat sich vielmehr zu einer Bildungseinrichtung für alle weiterentwickelt, die mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens leistet.

Zudem soll § 4 der Satzung neu gefasst werden, da die Volkshochschule die Höhe ihrer Kursentgelte fortan in einer Entgeltordnung festlegen will. Die bislang in § 4 geregelte Benutzungsordnung wird

aufgehoben. Sie ist auf Grund der Tatsache, dass die Teilnahme an den Kursen der Volkshochschule auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt, obsolet geworden. Die näheren Teilnahmebedingungen werden sowohl für die Kurse der Erwachsenenbildung als auch für die der Schulkooperationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule geregelt.

- Anlagen:**
1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 08.01.2026
 2. Synoptische Gegenüberstellung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium:

Ergebnis/Beschluss:

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23.07.1993 i.d.F. vom 23.11.2017 / In Kraft getreten am 15.12.2017 (Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.1993 und die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 14.12.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen:

Art. 1

1. Der Titel der Satzung (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst: „Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen“
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „der Erwachsenenbildung“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Zweck und Aufgaben
(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens.
(2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen.
(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Entgeltordnung
Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Gegenüberstellung
(Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~)

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Satzung für die Volkshochschule Erlangen</p> <p>§ 1 Träger</p> <p>Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Erlangen" (kurz "vhs Erlangen") und hat ihren Sitz in Erlangen.</p> <p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <p>Die Volkshochschule der Stadt Erlangen soll gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.</p> <p>§ 4 Benutzungsordnung</p> <p>Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regelt die Benutzungsordnung der Volkshochschule. Die Benutzungsordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt.</p>	<p>Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen</p> <p>§ 1 Träger</p> <p>Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Erlangen“ (kurz „vhs Erlangen“) und hat ihren Sitz in Erlangen.</p> <p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens.</p> <p>(2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch.</p> <p>§ 4 Entgeltordnung</p> <p>Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
30/134/2026

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Entwurf vom 13.01.2026, Anlage 1 und Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Um den Dialog mit Bürger*innen und die Möglichkeiten demokratischer Beteiligung auszubauen, wurden ab dem Jahr 2016 zu den bereits bestehenden Ortsbeiräten zusätzlich 6 Stadtteilbeiräte (Innenstadt, Altl Erlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach) eingeführt. Die Stadtteilbeiräte betreuen dabei zwischen gut 9.000 und mehr als 23.000 Einwohner*innen der Stadt. Zum Vergleich ist festzustellen, dass kein Ortsbeirat mehr als 5.000 Einwohner*innen betreut.

Grundsätzlich hat sich Einteilung des Stadtgebietes und der Zuschnitt der Beiräte bewährt. Jedoch betreut der Stadtteilbeirat Anger/Bruck bisher mit Abstand die meisten Einwohner*innen im Stadtgebiet, derzeit mehr als 23.000. Die Zusammensetzung der Bürgerschaft in diesem Bereich ist außerdem sehr heterogen, sodass ein hoher Diskussions- und Abstimmungsbedarf gegeben ist.

Daher wurde in Absprache mit dem Stadtteilbeirat Anger/Bruck sowie den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen, diesen Stadtteilbeirat in 2 Bereiche aufzuteilen. Die Trennung soll entlang der Paul-Gossen-Straße in die Gebiete Anger (7.273 Personen) und Bruck (16.494 Personen) erfolgen. Der Stadtteilbeirat Bruck ist von der betreuten Personenzahl vergleichbar mit den Stadtteilbeiräten Innenstadt, Ost und Süd. Der Stadtteilbeirat Anger betreut die geringste Personenzahl, dies ist allerdings durch die Struktur und sozialpolitische Lage in diesem Bereich gerechtfertigt.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Stand 13.01.2026)
Anlage 2: Entwurf des Plans der Orts- und Stadtteilbeiräte (Stand 13.01.2026)

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 2 wird der Schrägstrich zwischen den Worten „Anger/Bruck“ durch ein Komma ersetzt.

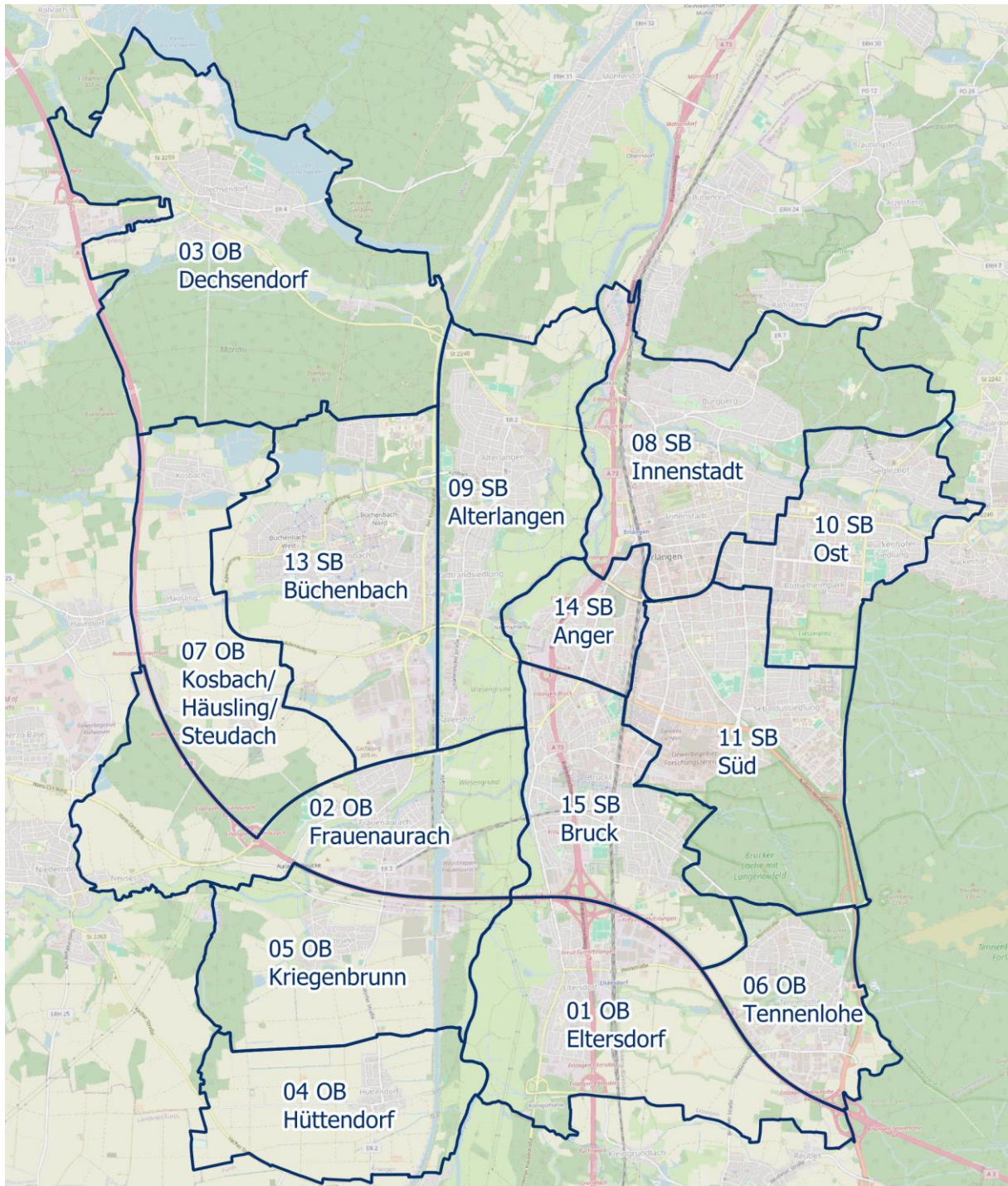
2. Nach § 1 Abs 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die jeweilige Begrenzung der in Abs. 1 und Abs 2 genannten Orts- und Stadtteile sind in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/GB

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Gleichstellungsbeauftragte

Vorlagennummer:
30/135/2026

Neuerlass der Gleichstellungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 13; Amt 11

I. Antrag

Die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen (Anlage, Entwurf vom 28.01.2026) wird beschlossen.

II. Begründung

Die derzeit gültige Gleichstellungssatzung aus dem Jahr 1997 ist veraltet und entspricht weder den aktuellen Verwaltungsstrukturen noch den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Mit der Verabschiedung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) am 8. Juli 2025 sind zudem grundlegende rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die eine Anpassung der kommunalen Gleichstellungssatzung erforderlich machen.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen insbesondere die Beteiligungsrechte der*des Gleichstellungsbeauftragten in Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie in der Personalplanung und -lenkung. Durch die Gesetzesänderung ist es nunmehr auch rechtlich zulässig, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayGIG an Vorstellungsgesprächen teilnimmt. Dies wurde daher in die Satzung als Regelung neu aufgenommen, vgl. § 4 Abs. 4 des Satzungsentwurfs.

Der vorgelegte Entwurf der Gleichstellungssatzung ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen der Gleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsamt, dem Rechtsamt sowie dem Bürgermeister- und Presseamt.

Da die Änderungen im Vergleich zur alten Fassung umfangreich sind und die Satzung auch völlig neu strukturiert wurde, wurde auf eine Gegenüberstellung (Synopsis) der alten und neuen Regelungen verzichtet. Die derzeit noch gültige Fassung kann im Internet auf der Seite der Stadt Erlangen (Stadtrecht) eingesehen werden.

Anlagen: Entwurf der Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen (Stand: 28.01.2026)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186 BayRS 2039-1-A) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung.

§ 1 Bestellung der*des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Bestellung der*des Gleichstellungsbeauftragten sowie die Bestellung der Stellvertretung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat, über eine Verlängerung entscheidet der*die Oberbürgermeister*in.
- (2) Es können gleichzeitig mehrere gleichberechtigte Personen berufen werden.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist auf Grund des Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages allein dem*der Oberbürgermeister*in unterstellt.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben ist sie*er fachlich weisungsfrei und, abgesehen von formellen städtischen Prozessen, nicht an den Dienstweg gebunden. Die Planstellen werden stellenplanrechtlich einer Organisationseinheit zugeordnet. Den*der jeweiligen Vorgesetzten obliegt die disziplinarische Führung.
- (3) Die für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n vorgesehenen Haushaltsmittel werden in eigener Zuständigkeit von der*dem Gleichstellungsbeauftragten verwaltet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Erfüllung der gesetzlichen sowie der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe und der städtischen Schulen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auch auf die Stadtgesellschaft. Die*der Gleichstellungsbeauftragte berücksichtigt in ihrer*seiner Arbeit insbesondere die Überschneidung und das Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig (Intersektionalität).
- (2) Die*der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung auf Anfrage oder auf Eigeninitiative sowohl im Einzelfall als auch in konzeptioneller und institutioneller Hinsicht in allen städtischen Vorhaben, die Gleichstellungsrelevanz haben. Die*der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt städtische Beschäftigte in Einzelfällen in den Themenbereichen Gleichstellung, geschlechtsspezifisches Mobbing, Diskriminierung und (sexuelle) Belästigung. Im Hinblick auf die Stadtgesellschaft ist die*der Gleichstellungsbeauftragte Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsangelegenheiten der Bürger*innen der Stadt Erlangen.
- (3) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit initiieren. Sie*er kann Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, diverse Beteiligungsformate sowie Aufklärungsarbeit durchführen, die in die Stadtverwaltung als auch in die Stadtgesellschaft wirken.

- (4) Zu den Aufgaben der*des Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die systematische Umsetzung und Begleitung von strategischen Methoden innerhalb der Stadtverwaltung, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem bei jeder Entscheidung die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer und andere Geschlechtsidentitäten berücksichtigt werden (Gendermainstreaming).
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte leistet selbstständig gleichstellungsbezogene regionale und überregionale Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Unterrichtung der*des Gleichstellungsbeauftragten muss gemäß Art. 17 Abs. 2 BayGlG hinsichtlich zeitlicher Rahmenbedingungen und Umfang derart erfolgen, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgaben rechtzeitig und sachgerecht durchführen kann. Die frühzeitige Beteiligung gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG an Vorhaben muss umfassend und rechtzeitig erfolgen, damit die Möglichkeit für die*den Gleichstellungsbeauftragten besteht, beabsichtigte Ausführungen rechtzeitig und sachgerecht vorbereiten zu können und auch Änderungen an Maßnahmen noch vorgenommen werden können.
- (2) Gleichstellungsrelevante Vorhaben, bei denen die*der Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen ist, sind alle personellen, organisatorischen, strategischen und sozialen Maßnahmen sowie Grundsatzentscheidungen der Stadt, welche Auswirkung auf die Gleichstellung und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Über die Gleichstellungsrelevanz entscheidet grundsätzlich die*der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Beteiligung der*des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt explizit auch im Bereich der Personal- und Organisationsentscheidungen sowie der Personalplanung und -lenkung.
- (4) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist an Stellenbesetzungsverfahren umfassend zu beteiligen. Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Einsicht in Personalakten und Bewerbungsunterlagen wird mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben grundsätzlich an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der*des Gleichstellungsbeauftragten obliegt es, schriftliche Stellungnahmen zu Vorlagen des Stadtrates zu formulieren. Eine von der Beschlussvorlage abweichende Auffassung ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
- (6) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann an den regelmäßig stattfindenden innerstädtischen Gremien und Besprechungen, sowie Lenkungsausschusssitzungen teilnehmen.

§ 5 Gleichstellungskonzept

- (1) Die Stadt Erlangen erlässt unter Federführung des Personal- und Organisationsamtes alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept. Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist hierbei frühzeitig und durchgängig zu beteiligen.
- (2) Weitere Regelungen zum Inhalt, zur Evaluation und Bekanntgabe des Gleichstellungskonzeptes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen vom 18.11.1997 (Amtsblatt Nr. 25 vom 04.12.1997) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/124/2025

Antrag Nr. 052/2025 der SPD Fraktion: Prüfung und Vereinfachung kommunaler Satzungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 61 und 63

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 054/2025 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1.

Zu 1.

Bei überschlüssiger Prüfung der Satzungen (derzeit 95 an der Zahl, neben den städtischen Verordnungen) wurde kein Änderungsbedarf festgestellt; das Rechtsamt wird, wie bereits bisher, bei Änderungen im Stadtrecht ein besonderes Augenmerk auf Vereinfachung und Entbürokratisierung richten.

Zu 2. und 3.

Für den Vollzug der Werbeanlagensatzung -WAS- ist das Bauaufsichtsamt zuständig. Für das Arbeitsprogramm 2026 des Bauaufsichtsamtes wurde u.a. die Überarbeitung und Aktualisierung des betreffenden städtischen Satzungsrechts im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen gemeldet. Nachdem in der Zwischenzeit die Änderung der Stellplatzsatzung erledigt ist, stehen noch folgende Satzungen zur Überarbeitung bzw. Neuerlass an: Kinderspielplatzsatzung (vgl. Antrag 074/2025), Freiflächensatzung und Werbeanlagensatzung.

Seitens des Bauaufsichtsamtes sind die Aufgaben durch Priorisierung im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen abzuarbeiten. Aufgrund des vorliegenden Antrages Nr. 074/2025 zum Erlass einer Kinderspielplatzsatzung wird diese Aufgabe zuerst bearbeitet. Im Anschluss daran ist die Bearbeitung einer Freiflächensatzung vorgesehen. Zuletzt stünde dann die Werbeanlagensatzung zur Überarbeitung an.

Die Gestaltungsrichtlinie für Gastronomie-Außenflächen wurde bereits im Jahr 2023 unter Einbeziehung von Vertreter*innen des Einzelhandels sowie der Gastronomie vom Amt für Stadtplanung und Mobilität überarbeitet und auch bereits beschlossen. Ziel dieser Überarbeitung war es schon damals, die Richtlinie deutlich zu kürzen, verständlicher zu gestalten und die Handhabung für alle Beteiligten zu erleichtern. So wurde die vorher sehr umfangreiche und komplizierte Richtlinie auf ein übersichtliches Faltblatt reduziert, was maßgeblich zur besseren Zugänglichkeit und Praktikabilität beiträgt. Die aktuell gültige Richtlinie erfreut sich in der Regel großer Akzeptanz und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Außenbereiche der Gastronomie. Diese Außenbereiche

sind die jeweilige Visitenkarte. Gleichzeitig tragen sie zu einer positiven Wahrnehmung des Stadtraums durch Nutzer*innen, Anwohnende und Gäste bei. In Folge führt dies auch zu einer Belebung der Innenstadt (vgl. Neustädter Kirchenplatz). Auch die Vertreter*innen aus Einzelhandel und Gastronomie haben sich damals für diese Regelung ausgesprochen und haben die Balance zwischen Steuerung der Gestaltung und praktikabler Umsetzung unterstützt. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung aktuell keine Notwendigkeit für eine weitere Vereinfachung oder Erleichterung der Richtlinie.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Referat für Planen und Bauen die Satzungen und Richtlinien grundsätzlich in Ausübung einer positiven Ermessensprüfung anwendet.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, positiv*</i> |
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, negativ*</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <i>nein</i> |

Anlagen:

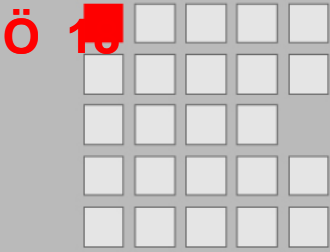
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 20.05.2025
Antragsnr.: 054/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 30
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Prüfung und Vereinfachung kommunaler Satzungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Gastronom*innen und Gewerbetreibende stoßen nicht selten auf komplizierte und zum Teil schwer verständliche Satzungstexte, deren Regelungen mitunter kaum nachzuvollziehen sind. Doch nicht nur in wirtschaftlichen Bereichen geraten Bürger*innen an Vorschriften, die selbst für versierte Menschen schwer zugänglich und barrierebehaftet erscheinen.

Datum
20.05.2025

Wir als SPD-Fraktion wissen, dass klare, einheitliche Regeln unabdingbar sind, um Entscheidungen nachvollziehbar und gleichbehandelnd zu gestalten. Überkomplexe und sprachlich anspruchsvolle Satzungen untergraben jedoch genau dieses Ziel und erschweren die ordnungsgemäße und gerechte Anwendung.

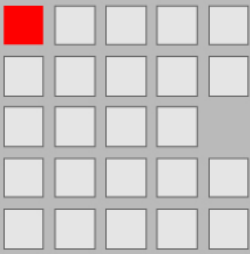
Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Deshalb halten wir eine gezielte Prüfung, Straffung und Vereinfachung der kommunalen Satzungen für dringend erforderlich. Die geltende Gesetzeslage, wie z.B. zum Denkmal-, Umwelt- oder Immissionsschutz regelt bereits vieles. Eine Prüfung von Überschneidungen sowie weiterer berechtigter Anliegen soll Teil des Vorgehens sein.

Seite
1 von 2

Wir beantragen daher:

1. Die Stadtverwaltung prüft sämtliche kommunalen Satzungen auf Potenzial für die Vereinfachungen bürokratischer Anforderungen.
2. Ein Schwerpunkt liegt auf der Werbeanlagesatzung und der Richtlinie zur Gestaltung der Gastronomie-Außenflächen, um redundante Genehmigungspflichten und unklare Regelungen zu identifizieren.
3. Bevor die Umsetzung konkret wird, sollen in dem Prozess Vertreter*innen der jeweils Betroffenen (z.B. Gastronomie sowie des Gewerbes, Anwohnende) einbezogen werden.



Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Munib Agha
Sprecher für Wirtschaft und
Arbeit

Valeria Fischer
Sprecherin für City-Management

Dr. Clemens Heydenreich
Betreuungsstadtrat für die
Innenstadt

Barbara Pfister
Bewohnerin der Innenstadt

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
20.05.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/268/2026

Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichts-antrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 24, Amt 20 z. K., Schulleitungen der Startchancen-Schulen z. K.

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Projektideen und geeignete Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) mit den teilnehmenden Schulen im Laufe des Jahres 2026 zu erörtern und Anfang des Jahres 2027 im Bildungsausschuss vorzustellen.
3. Die weitere Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen in Abhängigkeit der Haushaltslage.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Fraktionsantrag Nr. 096/2025 vom 08.10.2025 (vgl. Anlage 1) bittet die SPD die Verwaltung um einen Bericht, wie in Erlangen der kommunale Eigenanteil für Säule I des Startchancen-Förderprogramms der Bundesregierung für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung, ohne den Eigenanteil zu erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Erlangen nehmen 7 Schulen am Start-Chancen-Programm (SCP) teil: Mönauschule, Grundschule Büchenbach, Hermann-Hedenus-Grundschule, Hermann-Hedenus-Mittelschule, Pestalozzischule, Otfried-Preußler-Schule und Berufsschule.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern, vgl. Nr. 1 SC-I-R (Anlage 2).

Das SCP ist bis 2033/2034 angelegt und umfasst drei Säulen, die unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können (siehe hierzu auch MzK Bildungsausschuss am 10.07.2025, 40/255/2025):

Säule I – Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Säule II – Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III – Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Für den Zugang zu Säule I ist ein kommunaler Eigenanteil des Schulaufwandsträger Fördervoraussetzung. Die Fördermittel der Säulen II und III sind als jährliche Budgets ausgestaltet und können ohne Eigenanteil abgerufen werden.

Für die Säule I ist am 11.12.2025 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R, s. Anlage 2) in Kraft getreten. Diese Förderrichtlinie regelt in Bayern insbesondere Art und Umfang der Investitionskostenförderung, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, Fördervoraussetzungen und Fristen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Säule I SCP sind demnach:

- **Förderfähig** sind:

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen

Nicht förderfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung der schulischen Lehr- und Lernqualität führen.

- Die Schulaufwandsträger erhalten eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. **Es gibt keine Möglichkeiten, die Förderung ohne einen kommunalen Eigenanteil zu erhalten.** Bei voller Inanspruchnahme der Säule I SCP bedeutet das für Erlangen rechnerisch ca. folgendes Investitionsvolumen **für die gesamte Programmlaufzeit von 10 Jahren (bis 2034/2035):**

pro Startchancen-Schule:

zuwendungsfähige Ausgaben	ca. 1.185.700 €
Zuwendung (70 %)	max. 830.000 €
kommunaler Eigenanteil (30 %)	ca. 355.700 €

für alle 7 Startchancen-Schulen:

zuwendungsfähige Ausgaben	ca. 8.299.900 €
Zuwendung (70 %)	max. 5.810.000 €
kommunaler Eigenanteil (30 %)	ca. 2.489.900 €

- Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028, vgl. Nr. 5.1 Satz 2 SC-I-R.

Die Zuweisung eines erhöhten Förderanteils würde erst nach Ablauf der Antragsfrist, d. h. nach dem 31.07.2029, per Schlussbescheid erfolgen.

Das bedeutet, dass die Schulaufwandsträger bei Antragstellung bestätigen müssen, dass die Finanzierung der Maßnahmen mit einem Eigenanteil von 30 % gesichert ist. Erst nach dem 31.07.2029 wird rückwirkend entschieden werden, welche Schulaufwandsträger den kommunalen Eigenanteil von 30 % auf 10 % reduzieren dürfen.

Darüber hinaus hat das StMUK hierzu im Rahmen von Informationsveranstaltungen mitgeteilt, dass in Bayern insgesamt 5 Mio. € für die Aufstockung von Fördersätzen von 70 % auf 90 % eingeplant seien. Der max. Aufstockungsbetrag in Höhe von ca. 237.100 € pro Schule würde demnach rechnerisch für 21 von 581 Startchancen-Schulen in Bayern reichen (21 x ca. 237.100 € = ca. 5 Mio. €). **Ob und in welchem Umfang eine Schule in Erlangen von einem erhöhten Fördersatz mit 90 % profitieren kann, ist aktuell nicht einschätzbar.**

- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben 500 € je Fördergegenstand überschreiten, vgl. Nr. 5.2 Satz 3, SC-I-R.
- Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, **wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach der SC-I-R vornimmt (Kumulation, vgl. Nr. 8.3 Satz 7 SC-I-R).**
- Eine Mehrfachförderung durch Bundesmittel ist ausgeschlossen.
- Die Schulaufwandsträger stellen die Förderanträge bis 31.07.2029 bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Diese bewilligen die Fördermittel bis spätestens 31.07.2034 und rechnen sie bis spätestens 31.07.2035 ab.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schulverwaltungsamt und Gebäudemanagement werden im Laufe des Jahres 2026 mit den Erlanger Startchancen-Schulen in Einzelterminen Projektideen und geeignete Maßnahmen für Säule I erörtern und Anfang des Jahres 2027 dem Bildungsausschuss vorstellen.

Die zeitliche Ausgestaltung des SCP mit einer langen Antragsphase bis 31.07.2029 baut in den Startjahren des Förderprogramms keinen Handlungsdruck auf und ermöglicht konzeptionelle Überlegungen. Eine Maßnahmenpriorisierung für Säule I sollte deshalb erst in einem zweiten Schritt erfolgen.

Die Säulen II und III werden unabhängig davon auch jetzt schon abgerufen. Hier sind je Startchancen-Schule jährlich ca. 82.000 € für Säule II und jährlich ca. 82.000 € für Säule III abrufbar. Anschaffungen bis ca. 50.000 € (z. B. Ausstattungsgegenstände) können ggf. über Säule II, d. h. ohne kommunalen Eigenanteil, finanziert werden.

Das StMUK bietet zur Ausgestaltung der Säule I SCP am 19.01. bzw. 23.01.2026 Informationsveranstaltungen an. Über ggf. neue Informationen kann in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Der Fachbereich weist darauf hin, dass die Vorüberlegungen noch mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen können. Im Zuge der weiteren Planung sind auch die Personalressourcen zu prüfen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Je nach Maßnahmenumfang:

Investitionskosten:	ca. 8,3 Mio. €	bei IPNr.:
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	noch unklar	bei Sachkonto:
Folgekosten	noch unklar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 5,8 Mio. €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

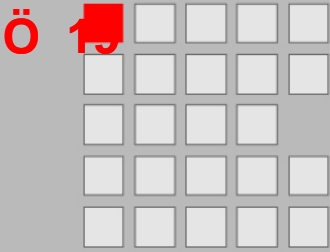
- Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025
- Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21.11.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.10.2025**
Antragsnr.: **096/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **IV / 40**
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Berichts Antrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für
Startchancen-Programm**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Bildungsausschuss am 10.07.2025 wurde mitgeteilt, dass zusätzlich zur Mönaschule weitere sechs Erlanger Schulen in das Startchancen-Programm der Bundesregierung aufgenommen werden konnten. Dieses Förderprogramm unterstützt Schulen sowohl bei Schul- und Unterrichtsentwicklung und bei der Entwicklung multiprofessioneller Teams als auch bei der "Schaffung einer modernen, förderlichen und zeitgemäßen Lernumgebung". Diese Säule erfordert nach momentanem Kenntnisstand einen Eigenanteil der Kommune von 30%.

Im Hinblick auf die momentane Haushaltslage der Stadt Erlangen bitten wir die Verwaltung um einen Bericht, wie dieser Eigenanteil für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung ohne den Eigenanteil zu erhalten.

Datum
07.10.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Sandra Radue
Sprecherin für Schulen und Bildung

Barbara Pfister
Sprecherin für Gleichstellung

Dr. Clemens Heydenreich
Mitglied im Bildungsausschuss

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

2230.7-K**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen
(SC-I-R)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21. November 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/22****(BayMBI. Nr. 520)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21. November 2025 (BayMBI. Nr. 520)

¹Das Startchancen-Programm auf Basis der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. ²Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

³Die über das Programm geförderten Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. ⁴Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler und sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. ⁵Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. ⁶Startchancen-Schulen halten ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient. ⁷Sie gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. ⁸Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. ⁹Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen.

¹⁰Ziel der Finanzhilfen in Säule I ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Trägern von Privatschulen zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

¹¹Für jede Startchancen-Schule soll mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

¹²Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über die „Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung

der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ sowie des gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Investitionstätigkeit der zuständigen Aufwandsträger zugunsten der als Startchancen-Schulen in das Programm aufgenommenen bayerischen Schulen. ¹³Für die Förderung gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Zweck der Förderung

¹Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. ²Gefördert werden Investitionen, die in diesem Sinne unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. ³Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind, soweit sie die Zielsetzung des Startchancen-Programms nach Nr. 1 unterstützen,

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, insbesondere unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen.
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften

Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, insbesondere bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, insbesondere Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedene Nutzergruppen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Schulaufwandsträger sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen derjenigen Schulen in Bayern, die durch das Staatsministerium in das Startchancen-Programm aufgenommen wurden (Schulaufwandsträger). ²Die Aufnahme erfolgt mit Einverständnis der Schulen und der zuständigen Schulaufwandsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuordnung der Maßnahmen

¹Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen sich dem Zweck und den Gegenständen der Förderung nach Nr. 1 und 2 zuordnen lassen. ²Über die dort ausdrücklich benannten Maßnahmen hinaus kommen solche in Betracht, die mit diesen qualitativ vergleichbar sind. ³Wesentlich ist, dass die geförderten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. ⁴Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften zu gestalten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und Klimagerechtigkeit.

⁵Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach Nr. 2 Buchst. b ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden.

⁶Die investiven Begleitmaßnahmen nach Nr. 2 Buchst. c müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z. B. Architektenleistungen oder Erstellung von Statik). ⁷Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition nach Nr. 2 Buchst. a oder b tatsächlich realisiert werden.

⁸Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten generell als notwendig im Sinne von § 4 der Schulbauverordnung (SchulbauV); eine Feststellung zum notwendigen Raumbedarf ist nicht erforderlich.

4.2 Erklärungen des Zuwendungsempfängers

¹Die in Nr. 8.1 genannten Erklärungen müssen vorliegen. ²Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsantrag bestätigen, dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, die beantragten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten und nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen.

5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. Zuweisung zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, wobei auf volle 50 Euro-

Beträge abgerundet wird.

²Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028. ³Ist der Schulaufwandsträger ein Schulverband, Zweckverband oder sonstiger Gemeindeverband, bestimmt sich die Finanzschwäche im Anteil der beteiligten Kommunen nach Satz 2 entsprechend.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden folgende Ausgabenarten:

- Zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend Nr. 5.2 FAZR einschließlich Grundstücken (Kostengruppe 100 gemäß DIN 276:2018-2), Herrichten (Kostengruppe 210), öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220), Außenanlagen und Freiflächen (Kostengruppe 500), Ausstattung (Kostengruppen 610 bis 630),
- Beschaffungskosten (Kauf),
- Kosten der Inbetriebnahme, insbesondere für die erforderliche Ersteinweisung von Schulpersonal in die Nutzung, Bedienung und ggf. Wartung von Geräten und Ausstattungsgegenständen.

²Sonstige Personal- und Verwaltungskosten sowie Betriebs- und Wartungskosten werden nicht gefördert.

³Maßnahmen nach Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuwendungsfähige Ausgaben 500 Euro je Fördergegenstand überschreiten.

5.3 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn diese nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. ²Die Eigenanteile der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. ³Auch dürfen Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

⁴Eine Förderung entfällt auch, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

⁵Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d. h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt.

⁶Die Förderung nach Art. 10 BayFAG, nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG sowie die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

⁷Kosten für Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG ersetzt werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG.

⁸Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach dem BayFAG, dem BaySchFG oder anderen Förderprogrammen und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach dieser Richtlinie zu kürzen, der Kostenersatz nach Art. 34, 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme vorgenommen wird.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 5. Juni 2024 und endet spätestens am 31. Juli 2034. ²Für Vorhaben, die im Zeitraum vom 5. Juni 2024 bis zum 10. Dezember 2025 begonnen wurden, findet VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO keine Anwendung, wenn der Förderantrag bis spätestens 30. April 2026 gestellt wird. ³Im Übrigen kann abweichend von VV Nr. 1.3.3 Sätze 2 und 3 zu Art. 44 BayHO (ohne die dort genannten Voraussetzungen) der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden; die Bestätigung muss die Hinweise entsprechend VV Nr. 1.3.3 Satz 5 zu Art. 44 BayHO enthalten.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

¹Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen elektronisch bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (Nr. 2) mit Benennung begünstigter Startchancen-Schule(n),
- b) im Fall von Nr. 2 Buchst. c zusätzlich Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung, Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nr. 1),
- c) Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung zu leisten,
- d) Darlegung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) sowie
- e) Versicherung der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Maßnahme,
- f) Darlegung, dass für die Maßnahme keine weiteren öffentlichen Zuwendungen im Sinn der Nr. 5.3 Satz 1 beantragt oder bewilligt wurden und damit keine Doppelförderung beantragt wird,
- g) Erklärung, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei der Maßnahmendurchführung eingehalten wurden bzw. werden,
- h) Zustimmung zur elektronischen Bekanntgabe der Zuwendungsbescheide sowie zur einfach elektronischen Kommunikation im Sinne des Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG, Art. 16 Satz 2 BayDiG.

8.2 Antragsfrist

¹Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2029 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Mehrfache Antragstellung je Zuwendungsempfänger und je Schule ist möglich.

8.3 Bewilligung, Auszahlung

¹Die Bewilligungsbehörden prüfen und verbescheiden die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; dabei erfolgt die Auswahl in einer Gesamtschau der Finanzkraft und des für den Sprengel der Maßnahme geltenden Sozialindex unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass grundsätzlich an jeder Startchancen-Schule eine Maßnahme nach dieser Richtlinie durchgeführt werden soll.

²Sie müssen die Fördermittel bis zum 31. Juli 2034 an die Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligen und bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abrechnen.

³In den Bewilligungsbescheiden ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung aus Mitteln des Bundes erfolgt, und dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen sollen. ⁴Zuwendungen können abweichend von Nr.

7.2.1 der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-K nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.

⁵Jedem Schulaufwandsträger kann nach Maßgabe von Nr. 5.1 Satz 1 vor Ablauf der Frist nach Nr. 8.2 Satz 1 ein Betrag von bis zu 830 000 Euro pro Startchancen-Schule bewilligt und ausbezahlt werden. ⁶Im Falle von Nr. 5.1 Satz 2 erfolgt die Zuweisung des erhöhten Förderanteils nach Ablauf der Antragsfrist per Schlussbescheid; Satz 2 gilt entsprechend.

⁷Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Beträge nach Satz 5 auch ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach dieser Richtlinie vornimmt.

8.4 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Zweckbindungsfrist

¹Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten baulichen Anlagen mindestens 25 Jahre und die geförderte Einrichtung und Ausstattung mindestens fünf Jahre entsprechend demwendungszweck verwenden.

²Abweichend hiervon ist die Errichtung temporärer Bauten auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens zwölf Jahre gesichert ist.

10. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Mit dem Verwendungsnachweis ist auch die Einhaltung und Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erklären. ³Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

⁴Die Maßnahmen sind bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen. ⁵Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K).

11. Monitoring, Berichtspflichten

¹Die Bewilligungsstellen haben dem Staatsministerium auch zu Zwecken der Erfolgskontrolle entsprechend der festgesetzten Fristen und Inhalte Aufstellungen über die beantragten und bewilligten Maßnahmen vorzulegen, aus denen sich die für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund erforderlichen Informationen sowie die zweckentsprechende Verwendung ergeben. ²Die Zuwendungsempfänger haben im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

12. Prüfungsrecht

¹Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleibt unberührt. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ³Ebenso kann eine gemeinsame Prüfung gemäß § 93 BHO erfolgen. ⁴Dem Staatsministerium sowie den Bewilligungsstellen sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

13. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO

(insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

⁴Die im Rahmen der Berichtspflichten an den Bund übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Amt für Digitalisierung und
Informationstechnik

Vorlagennummer:
17/043/2026

Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion - Weg von Microsoft - hin zu einer rechtskonformen Open Source Lösung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Amt 17 nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

zu 1.

Im HFPA wurde die Frage am 14.01.2026 im Rahmen der Beschlussvorlage für den KommunalBIT Wirtschaftsplan 2026 vom KommunalBIT Vorstand in der Ausschusssitzung beantwortet.

Aufgrund der verschiedenen Fachverfahren, die im Städteverbund sowie bei der Stadt Erlangen im Einsatz sind und welche überwiegend M365 als Basis fordern, wurde entschieden temporär weiterhin auf Microsoft und somit auch auf M365 inkl. MS Teams als Standardsoftware zu setzen.

Die Entwicklungen im Bereich Open Source werden weiterhin aufmerksam von KommunalBIT und Amt 17 beobachtet und bewertet. Darüber hinaus wird auch die Entwicklung dazu bei den Fachverfahrensherstellern verfolgt.

Mit den Datenschutzbeauftragten der Trägerstädte zusammen mit KommunalBIT ist man in einem engen Abstimmungsprozess.

zu 2.

Im Rahmen eines zentralen Mietmodells beschafft KommunalBIT die Office-Anwendung M365 für alle Trägerstädte. Die Gesamtkosten für diese Lizenzierung betragen rund 2 Millionen Euro jährlich. Diese werden im Mietmodell auf die einzelnen Benutzerkennungen umgelegt und können aufgrund von Änderungen in der Anzahl der genutzten Benutzerkennungen demzufolge variieren. Eine detaillierte, fixe Summe pro Kommune kann daher nicht genannt werden.

Die Stadt Erlangen nutzt etwa 3.000 der insgesamt rund 8.000 Benutzerkennungen. Daraus ergeben sich anteilige jährliche Kosten in Höhe von ca. 750.000 Euro rein für die Office-Anwendung M365.

Anlagen: Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de

Erlangen, den 03.12.2025

Anfrage: Weg von Microsoft: Hin zu einer rechtskonformen Open Source Lösung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Strafgerichtshof in Den Haag wirft Microsoft raus und setzt auf eine Deutsche Lösung der Bundesregierung: <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/software-straengerichtshof-ersetzt-microsoft-durch-deutsche-loesung/100166382.html> .

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wird/ wurde die Option der Umstellung der Office- Anwendungen (Office365 incl. Teams) auf die Open Source Lösung von Zendis (dahinter steckt das BMI) untersucht?
- Wie viel Euro zahlt kommunalbit pro Jahr an Microsoft für die Office-Software (O365) der Stadt Erlangen?

Wir stellen die Fragen vor dem folgenden Hintergrund:

Die Plattform opendesck gewinnt seit 2024 immer mehr "Kunden" vor allem im öffentlichen Dienst, und auch Unternehmen haben wachsendes Interesse an der Open Source Source Lösung, die etliche führende quelloffene Anwendungen zu einer Gesamtlösung integriert: Office-Anwendungen, Videokonferenzen, Kollaboration, Projektmanagement, Wikis und vieles mehr. Die Funktionalität deckt alles ab, was man im "täglichen Arbeitsleben" benötigt. Die Plattform ist so ausgelegt, immer die jeweils besten Open Source Angebote nutzbar zu machen. Zentrale Vorteile sind:

1. Digitale Souveränität: Die Lösung funktioniert unabhängig von US-Amerikanischer Technologie
2. Massive Kosteneinsparung: Die Umstellung der Stadtverwaltung auf Office 365 von Microsoft kostet uns eine sehr hohen Betrag und wir sind vollständig abhängig vom Preisdiktat von Microsoft
3. Datenschutz: Viele Datenschützer sehen die Exchange Online Strategie von Microsoft sehr kritisch: Die Versprechen von Microsoft, datenschutzrechtlich in der Microsoft Cloud sauber zu arbeiten halten einer ernsten Überprüfung nicht stand.

Im Einzelnen:

1. Digitale Souveränität:

Donald Trump hat mit seiner Anweisung, Microsoft Exchange Online beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu deaktivieren ein Tabu gebrochen

<https://www.heise.de/news/Strafgerichtshof-Microsofts-E-Mail-Sperre-als-Weckruf-fuer-digitale-Souveraenitaet-10387368.html>: Er greift massiv in nicht-US-Rechtsräume ein, vor allem in der EU. Unliebsame Institutionen und Unternehmen müssen befürchten, digital "abgeklemmt" zu werden, wenn sie den US Präsident zu sehr ärgern.

Viele Jurist:innen haben uns jahrelang vor diesem Risiko gewarnt und die meisten Unternehmen und auch die Öffentliche Verwaltung haben dieses Risiko akzeptiert, weil niemand damit gerechnet hat, dass die US- Regierung jemals so übergriffig handeln würde. Insbesondere war man der Meinung, dass das Microsoft-Angebot bezüglich Funktionsumfang und Bedienerkomfort unerreichbar sei durch alternative Angebote. Genau diese Unterstellung gilt heute nicht mehr.

2. Die Stadt Erlangen zahlt pro Jahr einen erheblichen Betrag an Microsoft (durch die Pauschalabrechnung Kosten pro Arbeitsplatz sind die Kosten allerdings nicht transparent) und ist der Lizenzpolitik von Microsoft schutzlos ausgeliefert: Wenn der US-Konzern das Lizenzmodell ändert und/oder neuer Preise verlangt, haben wir keine Chance dem zu widersprechen. Und: genau diese gefürchteten Änderungen der Lizenzpolitik sind an der Tagesordnung.

Ein Umstieg auf opendesk würde dazu führen, dass wir KEINERLEI Softwarelizenzen mehr bezahlen müssten, sondern nur die Kosten für den Softwaresupport von Dienstleistern innerhalb der EU. Die Software könnte entweder im Rechenzentrum der Kommunalbit betrieben werden oder bei einem sicheren Rechenzentrumsdienstleister.

3. Datenschutz:

Die Stadt Erlangen agiert hier paradox: Einerseits wird ämterübergreifende Zusammenarbeit mit oft fragwürdigen Datenschutzargumenten verhindert.

Andererseits wird leichtfertig akzeptiert, dass jegliche dienstliche E-Mail-Kommunikation in Exchange Online dem potenziellen Zugriff US-amerikanischer Behörden ausgeliefert ist.

Anderslautende Versprechen von Microsoft sind durch die US-amerikanische Gesetzgebung und Jurisdiktion unwirksam.

Eigentlich darf die Kommunikation per E-Mail, Videokonferenz etc. datenschutzrechtlich nur dort verarbeitet werden, wo sich die Rechenzentren ausschließlich im Rechtsraum der EU befinden. Und das ist für Microsoft definitiv nicht der Fall, selbst wenn sich die Rechenzentren physisch in Deutschland befinden weil sie der US Jurisdiktion ausgeliefert sind.

Grundsätzlich kann im Übrigen nicht unterstellt werden, dass die USA ein datenschutzrechtliches sicheres Land sind. Das EU-US Data Privacy Framework schützt zwar die Daten vor dem Zugriff von Privatpersonen und Unternehmen, aber nicht vor US-

Behörden [https://datenschutz-generator.de/data-privacy-framework/#:~:text=Data%20Privacy%20Framework%20\(DPF\)%20%E2%80%93,%2DDienstleistungen%20nun%20DSGVO%2Dsicher?&text=Im%20Jahr%202020%20hat%20der%20Inhalt%20des%20Beitrags:](https://datenschutz-generator.de/data-privacy-framework/#:~:text=Data%20Privacy%20Framework%20(DPF)%20%E2%80%93,%2DDienstleistungen%20nun%20DSGVO%2Dsicher?&text=Im%20Jahr%202020%20hat%20der%20Inhalt%20des%20Beitrags:)

Es gibt zwar eine Einschätzung des Hessischen DSB vom 15. November 2025, dass Microsoft 365 in Hessen datenschutzkonform genutzt werden könne. Allerdings kritisieren viele Spezialisten, dass dieser Bericht eine rein juristische Beurteilung sei und nicht überprüft worden sei, ob die Zusagen auch eingehalten werden bzw. technisch überhaupt einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Weierich, Sprecher für Digitalisierung

gez. Eva Linhart, Fraktionsvorsitzende



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)